

Protokoll

Öffentliche Version

14. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 23. September 2019
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.00 Uhr bis 21.20 Uhr
Öffentliche Sitzung	19.20 Uhr bis 20.20 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Ressortleiter Finanzen, Vorsitz Theodor Hafner, Ressortleiter Soziales Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur Nicole Wyss, Ressortleiterin Kultur, Sport und Gesundheit Silvia Jäger, Leiterin Verwaltung Andreas Affolter, Leiter Bau Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Entschuldigt	Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Geschäftsprüfungskommission	Anton Tonsa, Präsident (19.00 – 20.50 Uhr)
Gäste	Martina Zurmühle, Arthur Loretz, ZSB Architekten (18.00 – 18.30 Uhr) Matthias Wyss, BSB+ Partner (18.30 – 19.20 Uhr)
Medien	Yann Schlegel, Redaktion Oltner Tagblatt (19.00 – 20.20 Uhr)

Traktanden

A-Geschäft öffentlich

2019-206	Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste	GP
2019-207	Wasserversorgung Oensingen; Information über die Trinkwasserkontrolle vom 3. und 4. September 2019	RI

B-Geschäft öffentlich

2019-208	Demission von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Frank Raddatz; Feststellungsbeschluss	GP
2019-209	Abteilung Bau; Ernennung von Mathias Vogt zum bfu-Sicherheitsdelegierten der Gemeinde Oensingen	GP
2019-210	Werkhof Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 4'500 für die Reparatur des Böschungsmähers Orsi (Konto 6153.3151.00)	RI
2019-211	Ausbau Aegertenweg; Verfügung eines zusätzlichen Betreffnisses im Sinn von § 19 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV)	RI
2019-212	Erweiterung Löschwasser Industrie Mitte; Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für den Neubau der Wasserleitung sowie Verabschiedung zur öffentlichen Auflage	RI
2019-213	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur Kantonalen Vorprüfung	RPB
2019-214	Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung	RPB
2019-215	Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3, GB Oensingen Nr. 1132; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage	RPB
2019-216	Betriebskonzept der Tagesschule Oensingen; Genehmigung der Teilrevision	RBFJ
2019-217	Marktreglement; Genehmigung des Anhangs 6 - Sponsoring- und Werbekonzept	RSN

C-Geschäft öffentlich

2019-218	Teilrevision des Feuerwehrreglements; Genehmigung zu Handen der Gemeindeversammlung sowie Genehmigung Gebührentarif der Feuerwehr	RSN
2019-219	Teilrevision Behördenreglement; Verabschiedung zu Handen der Gemeindeversammlung	RSN
2019-220	Verkehrsentlastung Oensingen; Vernehmlassung Vorprojekt	GP
2019-221	Eignungs- und Investitionsabklärung für die Umnutzung der Roeck-Halle als Jugendraum	RBFJ

Begrüssung, Protokoll und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung und gibt die Entschuldigung bekannt. Er wünscht Dirk Weber auf diesem Weg gute Besserung.

2. Protokoll

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 2. September 2019 wird genehmigt.

3. Traktandenliste

Es wird die Öffnung folgender Traktanden verlangt: 2019-210 und 2019-216.
Mit dieser Änderung wird die Traktandenliste stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Wasserversorgung Oensingen; Information über die Trinkwasserkontrolle vom 3. und 4. September 2019

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Bericht Trinkwasserkontrolle vom 3. September 2019
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Am 3. September 2019 traf bei der Einwohnergemeinde Oensingen ein Schreiben der Lebensmittelkontrolle (Gesundheitsamt Kanton Solothurn) ein. Die im Juli 2019 bekannt gewordene Problematik der Rückstände der Abbauprodukte (relevante Metaboliten "chemische Verbindungen") des Pflanzenschutzmittels Chlorothalonil im Trinkwasser bedingt, dass die öffentlichen Wasserversorgungen im Kanton Solothurn im Rahmen der gesetzlichen vorgeschriebenen Selbstkontrollen folgende Massnahmen umsetzen:

1. Im Rahmen der Selbstkontrollen ist das neue Risiko "Höchstüberschreitung von Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser" durch geeignete, risikobasierte Probenuntersuchungen durch die Wasserversorgung ab sofort zu überwachen (Lebensmittelgesetz, Art. 26).
2. Bei Höchstwertüberschreitungen von relevanten Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser sind die betroffenen Konsumentinnen und Konsumenten sowie die Lebensmittelkontrolle durch die Wasserversorgung sofort zu informieren (Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung, Art. 84).
3. Bei Höchstwertüberschreitungen von relevanten Metaboliten von Chlorothalonil müssen die betroffenen Wasserversorgungen der Lebensmittelkontrolle bis am 31. Oktober 2019 schriftlich aufzeigen, wie die Einhaltung der Höchstwerte nachhaltig sichergestellt werden kann.

Die Lebensmittelkontrolle wird die Umsetzung dieser Massnahmen im Rahmen der regulären Kontrollen der Wasserversorgung im Kanton Solothurn laufend überprüfen.

Der Brunnenmeister, Roland Straub, hat deshalb am 3. und 4. September 2019 in der Trinkwasserversorgung von Oensingen an zehn vordefinierten Standorten Trinkwasser für die Kontrolle durch die Firma Bachema entnommen. Das Trinkwasser in Oensingen wird jährlich sechsmal nach einem vordefinierten Beprobungsplan untersucht. Zusätzlich wurde am 4. September 2019 im Pumpwerk Moos beim Probehahn bei der Druckleitung eine Wasserprobe entnommen für die Untersuchung von Metaboliten von Chlorothalonil im Trinkwasser.

Alle Proben haben ergeben, dass das Trinkwasser in Oensingen eine hervorragende Qualität aufweist. Alle Referenzwerte liegen klar unter den gesetzlichen Vorgaben. Somit kann das Trinkwasser von Oensingen bedenkenlos konsumiert werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme Kenntnis von den vorgenommenen Trinkwasserproben.

4. Erwägungen

Andreas Affolter erläutert die Ergebnisse der entnommenen Trinkwasserproben.

Der Gemeindepräsident und der Gemeinderat zeigen sich hoch erfreut über die erhaltenen Resultate. Es kann festgestellt werden, dass das Trinkwasser Oensingens über eine hervorragende Qualität verfügt. Sämtliche Werte, wie z.B. Nitrat und Chlorothalonil bereiten in Oensingen keine Probleme. Die gemessenen Werte sind jeweils weit unter den Grenzwerten. Der Gemeindepräsident ist auch nach einem Gespräch mit dem Chef des kantonalen Amtes für Umwelt zuversichtlich, dass die Wasserfassung im Pumpwerk Moos damit auf Jahre hinaus gesichert ist.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat nimmt vom Resultat der vorgenommenen Trinkwasserproben Kenntnis.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Demission von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Frank Raddatz; Feststellungsbeschluss

Geschäftseigner	Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen	Demission, Gesetz über die politischen Rechte, Gemeindegesetz
Traktandenbericht verfasst durch	Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Der Kanton Solothurn kennt für nebenamtliche Mitglieder von Behörden noch immer den Amtszwang (§ 115 Gemeindegesetz). Demnach müssen Stimmberechtigte grundsätzlich für die Dauer einer Amtsperiode eine Wahl in eine Behörde annehmen. Nach §115 Abs. 3 kann der Gemeinderat aber aus wichtigen Gründen vom Amtszwang befreien.

Gemäss § 126 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) rückt während einer Amtsperiode diejenige Person nach, die auf der betreffenden Liste unter den Nichtgewählten am meisten Stimmen erzielt hat. Die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission wurden in stiller Wahl gewählt. Somit weist der Wahlvorschlag der CVP keine weiteren Namen auf.

Gemäss § 127 Abs. 1 GpR ist die Listenvertretung aufzufordern, innert einer angemessenen Frist einen Wahlvorschlag einzureichen, wenn ein Sitz nicht durch Nachrücken besetzt werden kann.

Der Wahlvorschlag bedarf der Zustimmung von mindestens drei Fünfteln aller noch stimmberechtigten Unterzeichnenden der Liste. War die Partei bei der Einreichung des Wahlvorschlags vom Beibringen der Unterschriften dispensiert (§ 38 Abs. 1 Satz 3), so kann der Vorstand der kantonalen Partei bzw. bei kommunalen Wahlen der Vorstand der Ortspartei, welche die betreffende Liste einreichte, einen Wahlvorschlag unterbreiten.

Der oder die Vorgeschlagene gilt als in stiller Wahl gewählt (§ 127 Abs. 3 GpR).

2. Sachverhalt

Mit E-Mail vom 28. August 2019 demissionierte Frank Raddatz als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission und deren Vizepräsident. Frank Raddatz wurde am 18. Februar 2013 vom Gemeinderat als neues Mitglied der Geschäftsprüfungskommission gewählt.

Der Grund seiner Demission liegt in der Wahl zum "höchsten" Lions in der Schweiz für das Jahr 2020/2021. Frank Raddatz wird durch diese Wahl in den nächsten drei Jahren intensiv in dieses Amt eingebunden sein, so dass er nicht mehr die nötige Zeit mehr hat, um das Amt als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission auszuüben.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Rücktritt von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Frank Raddatz sei zur Kenntnis zu nehmen.
- 3.2 Auf die Ausübung eines Amtszwangs sei zu verzichten.
- 3.3 Die CVP sei aufzufordern, dem Gemeinderat bis am Ende 2019 einen Wahlvorschlag einzureichen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Rücktritt von Geschäftsprüfungskommissionsmitglied Frank Raddatz per 31. August 2019 wird unter Verdankung der geleisteten Arbeit zur Kenntnis genommen.
- 5.2 Auf die Ausübung eines Amtszwangs wird verzichtet.
- 5.3 Frank Raddatz ist zur nächsten Verabschiedung von Behördenmitgliedern einzuladen.
- 5.4 Die CVP wird aufgefordert, dem Gemeinderat gemäss § 127 Abs. 1 GpR bis am 31. Dezember 2019 einen Wahlvorschlag einzureichen.

Mitteilung an

- Frank Raddatz, Mitglied Geschäftsprüfungskommission
- CVP, Raphael Geiser, Präsident
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Stv. Leiterin Finanzen
- Sachbearbeiterin Lohn
- Stabsstelle
- Akten

Abteilung Bau; Ernennung von Mathias Vogt zum bfu-Sicherheitsdelegierten der Gemeinde Oensingen

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 25 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Stelle des bfu-Sicherheitsdelegierten der Einwohnergemeinde Oensingen ist seit dem Abgang des Bereichsleiters Hochbau, Benjamin Richner, vakant.

Die Gemeinde wurde mit Schreiben vom 19. August 2019 aufgefordert, diese Funktion wieder zu besetzen. Der Leiter Bau schlägt dem Gemeinderat den Bereichsleiter Hausdienst für diese Funktion zur Wahl vor. Mit dem Bereichsleiter Hausdienst wurde ein Gespräch geführt, und er hat sich dazu bereit erklärt, die Funktion zu übernehmen.

Der Bereichsleiter Hausdienst wird nach der Ernennung durch den Gemeinderat für den Kurs des bfu-Sicherheitsdelegierten angemeldet. Die Ausbildung ist kostenlos für die Gemeinde.

3. Antrag an den Gemeinderat

Mathias Vogt, Bereichsleiter Hausdienst, sei zum bfu-Sicherheitsdelegierten zu ernennen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Mathias Vogt, Bereichsleiter Hausdienst, wird zum bfu-Sicherheitsdelegierten ernannt.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- bfu (info@bfu.ch)
- Gemeindepräsident
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Bereichsleiter Hausdienst
- Akten (Personaldossier)

Werkhof Oensingen; Genehmigung eines Nachtragskredits von Fr. 4'500 für die Reparatur des Böschungsmähers Orsi (Konto 6153.3151.00)

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) der Einwohnergemeinde Oensingen vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Böschungsmäher Orsi wurde für den Ersatz eines Hydraulikschlauchs in die Reparatur gebracht. Bei der Demontage der Abdeckungen wurde festgestellt, dass fast alle Hydraulikschläuche an diversen Stellen schadhaft waren. Der Bereichsleiter Werkhof hat in Absprache mit dem Leiter Bau den Ersatz aller defekten Hydraulikschläuche in Auftrag gegeben. Die Reparaturarbeiten wurden durch die Firma Schlauchservice Baumann GmbH, Oensingen durchgeführt.

Für die Reparatur des Aufschneidegeräts Orsi ist ein Nachtragskredit in der Höhe von Fr. 4'500 notwendig.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Reparatur des Böschungsmähers Orsi sei für Konto Nr. 6153.3151.00 ein Nachtragskredit von Fr. 4'500 zu genehmigen.

4. Erwägungen

--

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Reparatur des Böschungsmähers Orsi wird für Konto Nr. 6153.3151.00 ein Nachtragskredit von Fr. 4'500 genehmigt.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Nachführung Nachtragskreditkontrolle)
- Bereichsleiter Werkhof
- Akten

Ausbau Aegertenweg; Verfügung eines zusätzlichen Betreffnisses im Sinn von § 19 der kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV)

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
Entscheidungsgrundlagen Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 01. Januar 2008; Reglement Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen vom 9. August 1994 werden die Anstösser des Aegertenwegs am vollendeten Ausbau beitragspflichtig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der Aus- und Neubau des Aegertenwegs wurde gemäss rechtsgültigem Erschliessungsplan umgesetzt. Für den Bau der Strasse ist Landerwerb erforderlich. Gleichzeitig mit dem Strassenausbau inkl. Beleuchtung wurden die Abwasser- und Wasserleitungen erstellt.

Die Bauarbeiten am Aegertenweg wurden im Jahr 2018 abgeschlossen.

Am 1. Dezember 2016 wurde den betroffenen Grundeigentümern die öffentliche Auflage der Beitragspläne und der provisorischen Beitragsberechnungen für die "Erschliessung Aegertenweg" mitgeteilt. Gegen die provisorische Beitragsberechnung wurden Einsprachen erhoben, welche der Gemeinderat abgewiesen hat. Ein Teil der Einsprecher hat diesen Entscheid an die kantonale Schätzungskommission und das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen. Das Verwaltungsgericht hat den Einsprechern teilweise Recht gegeben und die Gemeinde angewiesen, folgende Korrekturen in der Beitragsplanung und Beitragsberechnung vorzunehmen:

1. In der Beitragsberechnung für den Strassenbau (inkl. Beleuchtung) ist die massgebende Fläche des Grundstücks GB Nr. 469 der Einwohnergemeinde Oensingen mit einer Ausnützungsziffer von 0.70 zu berechnen, also von einer massgebenden Fläche von 726 m² (statt nur 363 m²) auszugehen (siehe bereinigte Tabelle in der Beilage). Diese Anpassung führt zu einer Mehrbelastung der Einwohnergemeinde und zu einer Entlastung der übrigen Beitragspflichtigen.
2. Das Grundstück GB Nr. 464 ist aus den Beitragsplänen Kanalisation und Wasser zu entlasten. Diese Anweisung führt zu einer Entlastung von GB Nr. 464 und entsprechend zu einer anteiligen Mehrbelastung aller anderen Grundeigentümer.
3. In den Beitragsplänen Kanalisation und Wasser sind die massgebenden Flächen des Grundstückes GB Nr. 2801 in der ersten Bautiefe zu 100%, in der zweiten Bautiefe dagegen nur zu 50% einzubeziehen. Diese Anweisung führt zu einer Entlastung von GB Nr. 2801 und entsprechend zu einer anteiligen Mehrbelastung aller anderen Grundeigentümer.

Wird im Beitragsverfahren eine Einsprache / Beschwerde gutgeheissen, kommt § 19 der kantonalen Grundeigentümerbeitragsverordnung (GBV) zur Anwendung, der folgenden Wortlaut aufweist:

Bei Gutheissung einer Einsprache oder Beschwerde gegen den Beitragsplan wird in der Regel kein neuer Beitragsplan aufgelegt. Der Gemeinderat teilt, sofern nach dem Entscheid der Rechtsmittelinstanz nicht die Gemeinde den Streitwertbetrag zu übernehmen hat, den vom Beitragsplan erfassten Grundeigentümern das zusätzliche Betreffnis unter Ansetzung einer Einsprachefrist von 30 Tagen mit eingeschriebenem Brief mit.

Solange die Rechtsmittelinstanz nichts Anderes anordnet, muss die Gemeinde also diejenigen Beiträge, welche einem Einsprecher erlassen werden, den übrigen Beitragspflichtigen überwälzen („zusätzliches Betreffnis“). Die provisorische Beitragsberechnung wurde entsprechend angepasst. Allen Grundeigentümern werden gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und Grundlagen folgende neuen provisorischen Beiträge bzw. folgendes zusätzliches Betreffnis mitgeteilt:

- Strasse: Beitrag für GB Oensingen Nr. XXX neu Fr. (vorher Fr.); damit werden Sie also um Fr. entlastet oder belastet.
- Kanalisation: Beitrag für GB Oensingen Nr. XXX neu Fr. (vorher Fr.); damit werden Sie also um Fr. entlastet oder belastet.
- Wasser: Beitrag für GB Oensingen Nr. XXX neu Fr. (vorher Fr.); Ihr damit werden Sie also um Fr. entlastet oder belastet.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Bauarbeiten unter den veranschlagten Kosten abgerechnet werden konnten. Die Kostenangaben beziehen sich dagegen – im Interesse der Transparenz - noch auf den ursprünglichen Kostenvoranschlag der provisorischen Beitragsberechnung. Die Schlussabrechnungen liegen inzwischen vor. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Beitragspflicht im Ergebnis noch reduzieren wird.

Die definitiven Beitragsverfügungen werden den Grundeigentümern mitgeteilt, sobald die provisorischen Beitragsberechnungen unangefochten in Rechtskraft erwachsen sind.

Die definitiven Beitragspläne Nr. 5966 / 21 (Strasse inkl. Beleuchtung), 5966 / 22 (Wasser) und 5966 / 23 (Kanalisation) legen die beitragspflichtigen Flächen fest.

- Der Beitragsansatz für den Strassenneubau beträgt gemäss §12 Abs. 1 a) **80%** für Erschliessungsstrassen in übrigen Zonen.
- Der Beitragsansatz für den Neubau einer Kanalisationsanlage in allen übrigen Zonen beträgt gemäss §14 Abs. 1 **70%**.
- Der Beitragsansatz bezieht sich gemäss §14 Abs. 2 auf die Nettokosten für einen Normalabwasserkanal Ø 250 mm.
- Der Beitragsansatz für den Neubau einer Wasserversorgungsanlage in allen übrigen Zonen beträgt gemäss §15 Abs. 1 **70%**.

Der Beitragsansatz bezieht sich gemäss §15 Abs. 2 auf die Nettokosten für eine Normalwasserleitung Ø 125 mm.

Massgebende Kosten

Strassenbau mit Beleuchtung

– Baumeisterarbeiten Strassenbau und Beleuchtung	Fr.	140'000
– Landerwerb 614 m ² à Fr. 200.00	Fr.	122'800
– Geometer- und Verschreibungskosten	Fr.	8'000
– Diverses und Unvorhergesehenes	Fr.	8'700
– Ingenieurarbeiten	Fr.	<u>24'500</u>
Total massgebende Kosten Strassenbau	Fr.	304'000

Gemeinderatssitzung

23.09.2019

davon Anteil Grundeigentümer 80% Fr. 243'200
 gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von 8'820 m²
 somit Kosten pro m² Fr. 41.7869416/m²

Kanalisation Normalabwasser ø 200 mm, Sauberabwasser ø 250 mm

Baumeisterarbeiten Normalabwasser Fr. 36'000
 Baumeisterarbeiten Sauberabwasser Fr. 54'000
 Diverses und Unvorhergesehenes Fr. 4'500
 Ingenieurarbeiten Fr. 11'500

Total massgebende Kosten Kanalisation Normal- und Sauberwasser Fr. 106'000

davon Anteil Grundeigentümer 70% Fr. 74'200
 gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von 1'631 m²
 somit Kosten pro m² Fr. 45.4935622/m²

Wasserleitung NW 125 mm

Baumeisterarbeiten Fr. 18'000
 Rohrverlegearbeiten Fr. 32'000
 Diverses und Unvorhergesehenes Fr. 2'500
 Ingenieurarbeiten Fr. 6'500

Total massgebende Kosten für Wasserleitung Fr. 59'000

davon Anteil Grundeigentümer 70% Fr. 41'300
 gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von 3'394 m²
 somit Kosten pro m² Fr. 12.1685327/m²

Die einzelnen Beiträge der Grundeigentümer sind in nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Provisorische Beiträge Strasse

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnützungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Strasse	Landerwerb à Fr. 200.00/m ²			Betrag [Fr.]
						Zone	AZ					[ca. m ²]	[Fr./m ²]	[Fr.]	
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	475	536	743	WHU	0.35	260.05	540.00		22'564.95	0	200.00	0.00	22'565.00
			201	219	311	K Ob	0.90	279.45				0	200.00		
464	Bloch Harry, Oensingen	1'133	445		445	K Ob	0.90	400.50	401.00		16'756.56	0	200.00	0.00	16'757.00
469	Einwohnergemeinde Oensingen	3'022	1'037		1'037	-	0.70	725.90	726.00		30'337.32	75	200.00	15'000.00	15'337.00
471	Schibli Oskar, Niederösgen (vormals 471 Monica Mächler, Pfäffikon)	4'474	2'222		2'222	WHU	0.35	777.70	1'594.00	41.78694158	66'608.38	437	200.00	87'400.00	-20'792.00
			815	185	908	K Ob	0.90	816.75							
472	Dörfli Beatrice, Oensingen	1'425	391		391	K Ob	0.90	351.90	352.00		14'709.00	33	200.00	6'600.00	8'109.00
475	Weber Alfred, Oensingen	1'441	579	144	651	K Ob	0.90	585.90	586.00		24'487.15	0	200.00	0.00	24'487.00
476	Jurt Martin, Oensingen	541	259	100	309	Gs 3	0.70	216.30	216.00		9'025.98	10	200.00	2'000.00	7'026.00
477	Jurt Martin, Oensingen	1'690	677	208	781	Gs 3	0.70	546.70	547.00		22'857.46	37	200.00	7'400.00	15'457.00
1533	Liechi Raymonde Oensingen	1'037	761	78	800	Gs 3	0.70	560.00	560.00		23'400.69	22	200.00	4'400.00	19'001.00
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendi	988	717	271	853	WHU	0.35	298.38	298.00		12'452.51	0	200.00	0.00	12'453.00
	TOTAL	17'824	8'579	1'741	9'450			5'819.53	5'820.00		243'200.00	614		122'800.00	120'400.00

Provisorische Beiträge Entwässerung

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	Ausnutzungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Kanalisation	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]
				Zone	AZ						
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	1'011	WHU	0.35	354	585	45.49356223	26'614.00	0	1'011
			257	K Ob	0.90	231			0	0	0
464	Bloch Harry, Oensingen	1'133	0	K Ob	0.90	0	0		0.00	0	0
3235	Schibli Oskar, Niederösgen (vormals 471 Mächler Monica, Pfäffikon)	4'474	2'222	WHu	0.35	778	778		35'394.00	0	2'222
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendi	988	541	WHU	0.35	268	268		12'192.00	447	765
TOTAL		8'668	4'031			1'630	1'631		74'200.00		

Provisorische Beiträge Wasserleitung

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfläche [m ²]	A zu 100% [m ²]	Ausnutzungsziffer gemäss Zonenregl.		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Beiträge Wasserleitung	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]
				Zone	AZ						
463	Erbengemeinschaft Moser Louise	2'073	1'011	WHU	0.35	354	585	12.16853270	7'119.00	0	1'011
			257	K Ob	0.90	231			0	0	0
464	Bloch Harry, Oensingen	1'133	0	K Ob	0.90	0	0		0.00	0	0
471	Schibli Oskar, Niederösgen	4'474	2'222	WHU	0.35	778	1'555		18'922.00	0	2'222
3235	(vormals 471 Mächler Monica, Pfäffikon)		864	K Ob	0.90	778			0	864	
472	Dörfli Beatrice, Oensingen	1'425	391	K Ob	0.90	352	352		4'283.00	0	391
475	Weber Alfred, Oensingen	1'441	712	K Ob	0.90	641	641		7'800.00	0	712
2801	Bloch Harry, Oensingen Oesch Corinne, Heiligenschwendi	988	504	WHU	0.35	261	261		3'176.00	484	746
TOTAL		11'534	5'961			3'394	3'394		41'300.00		

Die Korrekturen gemäss Verwaltungsgerichtsurteil sind in rot geschrieben.

Die definitiven Beiträge ergeben sich anhand der Schlussabrechnung, wobei Mehr- oder Minderkosten proportional verteilt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 21. August 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen seien zu genehmigen.
- 3.2 Der Beschluss sei den betroffenen Grundeigentümern unter Beilage der massgebenden Unterlagen zu eröffnen und gelten als Mitteilung im Sinne von §15 GBV.

4. Erwägungen

Keine Wortmeldung.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 21. August 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen genehmigt.
- 5.3 Der Beschluss ist den betroffenen Grundeigentümern unter Beilage der massgebenden Unterlagen zu eröffnen und gelten als Mitteilung im Sinne von §15 GBV.
- 5.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

6. Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen begründeten Antrag enthalten (§ 19 GBV).

Mitteilung an

- An alle betroffenen Grundeigentümer per Einschreiben (GB Oensingen Nr. 463, 464, 469, 471, 472, 475, 476, 477, 1533, 2801: Erbengemeinschaft Moser Louise / Bloch Harry, Oensingen / Schibli Oskar, Niedergösgen / Dörfli Beatrice, Oensingen / Weber Alfred, Oensingen / Jurt Martin, Oensingen / Liechti Raymonde, Oensingen / Oesch Corinne, Heiligenschwendli)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stv. Leiterin Finanzen
- Akten

Erweiterung Löschwasser Industrie Mitte; Erlass der provisorischen Erschliessungsbeiträge für den Neubau der Wasserleitung sowie Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Geschäftseigner Georg Schellenberg, Ressortleiter Infrastruktur
 Entscheidungsgrundlagen Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren (GBV) vom 1. Januar 2008; Reglement Grundeigentümerbeiträge und –gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf das Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren der Einwohnergemeinde Oensingen vom 9. August 1994 werden die Anstösser in der Industrie Mitte am vollendeten Ausbau beitragspflichtig.

Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Für die geplanten Bauten in der Industrie Mitte von Oensingen müssen die notwendigen Infrastrukturen ausgebaut werden. Folgende Arbeiten an der Wasserleitung sind geplant:

Die Löschwasserversorgung im Gebiet Holinden / Moos muss gemäss dem rechtskräftigen Teil-GWP "Industrie Süd" erweitert werden. Zwei zentral liegende Abschnitte, hier als "Industrie Mitte" bezeichnet, sollen 2019 realisiert werden.

Der Ausbau der Leitungen unterliegen einem ordentlichen Beitragsverfahren

Die Kosten für den Neubau der Wasserleitung belaufen sich auf Fr. 390'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST). Von Seiten der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) kann mit einem Kostenbeitrag gerechnet werden.

Mit den Bauarbeiten soll im Oktober 2019 begonnen werden.

Die Beitragspläne Nr. 3806 / 2 und 3806 / 3 (Wasserleitung) legen die beitragspflichtigen Flächen fest.

Der Beitragsansatz für die Wasserleitung NW 200 mm (PE 250/204.6) beträgt gemäss §15 90%, wobei die Beitragspflicht sich auf die Kosten einer Normalwasserleitung NW 125 mm bezieht.

Massgebende Kosten

Wasserleitung NW 200 mm (Logistik Galliker Transport AG)

– Baumeisterarbeiten inkl. Sanitärarbeiten	Fr.	240'000
– Minderkosten Normalwasserleitung NW 125 mm minus15%	Fr.	-36'000
– Diverses und Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr.	24'000
– Ingenieurarbeiten	Fr.	32'000
Total massgebende Kosten für die Wasserleitung	Fr.	260'000

davon Anteil Grundeigentümer 90% Fr. 234'000
 gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine
 massgebende Fläche von 5'745 m²

somit Kosten pro m² Fr. 40.6673618/m²

Wasserleitung NW 200 mm (Industrie Mitte)

– Baumeisterarbeiten inkl. Sanitärarbeiten	Fr.	120'000
– Minderkosten Normalwasserleitung NW 125 mm	minus15%	Fr. -18'000
– Diverses und Unvorhergesehenes (ca. 10%)	Fr.	12'000
– Ingenieurarbeiten	Fr.	16'000
TOTAL massgebende Kosten für Wasserleitung	Fr.	130'000

davon Anteil Grundeigentümer 90% Fr. 117'000

gemäss nachstehender Liste ergibt sich eine massgebende Fläche von 43'000.50 m²

somit Kosten pro m² Fr. 2.72080368/m²

Die provisorischen Beiträge der Grundeigentümer sind aus den nachfolgenden Tabellen ersichtlich.

Provisorische Beiträge Wasserleitung Logistik Galliker Transport AG

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfäche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnutzungsziffer Gebührenordnung		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Betrag [Fr.]
						Zone	AZ				
1151	Galliker Transport AG, Altishofen	32'122	5'754	0	5'754	Industrie	1.00	5'754.00	5'754.00	40.66736184	234'000.00
TOTAL		32'122	5'754	0	5'754			5'754.00	5'754.00		234'000.00

Provisorische Beiträge Wasserleitung Industrie Mitte

GB-Nr.	Eigentümer	Grundstücksfäche [m ²]	A zu 100% [m ²]	B zu 50% [m ²]	A + 1/2B [m ²]	Ausnutzungsziffer Gebührenordnung		Fläche (A + 1/2B) x AZ [m ²]	massgeb. Fläche [m ²]	Ansatz [Fr./m ²]	Betrag [Fr.]
						Zone	AZ				
1141	Bell Schweiz AG, Basel	63'840	21'679	10'239	26'799	Industrie	1.00	26'798.50	26'799.00		72'914.80
1151	Galliker Transport AG, Altishofen	32'122	2'911	0	2'911	Industrie	1.00	2'911.00	2'911.00	2.72080368	7'920.25
1152	Hörmann Oensingen AG, Oensingen	17'860	7'252	205	7'355	Industrie	1.00	7'354.50	7'355.00		20'011.50
1160	Heinz Wittwer, Herzogenbuchsee	49'190	4'806	2'261	5'937	Industrie	1.00	5'936.50	5'937.00		16'153.40*
TOTAL		163'012	36'648	12'705	43'001			43'000.50	43'002.00		116'999.95

* Perimeterbeiträge werden gestundet bis zum Zeitpunkt der Einzonung in die Bauzone oder bei Überbauung §23 Abs. 1 GBV

Die definitiven Beiträge ergeben sich anhand der Schlussabrechnung, wobei Mehr- oder Minderkosten proportional verteilt werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 16. September 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen und den dazugehörigen Perimeterplänen Nr. 3806 / 2 (Löschwasser Erweiterung Logistik Galliker Transport AG), 3806 / 3 (Löschwasser Industrie Mitte) vom 16. September 2019 seien zu genehmigen.
- 3.2 Die provisorischen Perimeterpläne (Löschwasser Erweiterung Logistik Galliker Transport AG und Löschwasser Industrie Mitte), die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit den Kostenverteilern seien nach dem Beitragsverfahren (§15 ff der kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2008) während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen.
- 3.3 Die Planaufgabe sei im Anzeiger Thal Gäu Olten zu publizieren und vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 auf der Bauverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 3.4 Die Beschlüsse seien auf Beginn der öffentlichen Plan- und Aktenaufgabe den betroffenen Grundeigentümern unter Beilage der aufgelegten Unterlagen zu eröffnen und gelten als Mitteilung im Sinne von §15 GBV.

4. Erwägungen

Die Perimeterbeiträge bei GB Oensingen Nr. 1160 werden gestundet bis zum Zeitpunkt der Einzonung in die Bauzone oder bei Überbauung gemäss § 23 Abs. 1 und 2 GBV.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler vom 16. September 2019 des Ingenieurbüros BSB + Partner, Oensingen und den dazugehörigen Perimeterplänen Nr. 3806 / 2 (Löschwasser Erweiterung Logistik Galliker Transport AG), 3806 / 3 (Löschwasser Industrie Mitte) vom 16. September 2019 werden unter dem Vorbehalt, dass während der öffentlichen Planaufgabe keine Einsprachen erhoben werden, genehmigt.
- 5.2 Die provisorischen Perimeterpläne (Löschwasser Erweiterung Logistik Galliker Transport AG und Löschwasser Industrie Mitte) und die provisorischen Erschliessungsbeitragsberechnungen mit dem Kostenverteiler sind nach dem Beitragsverfahren (§15 ff der kant. Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 1. Januar 2008) während 30 Tagen öffentlich zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Planaufgabe ist im Anzeiger Thal Gäu Olten zu publizieren und vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 auf der Bauverwaltung aufzulegen.
- 5.3 Die Beschlüsse 5.1 und 5.2 sind den betroffenen Grundeigentümern auf Beginn der öffentlichen Plan- und Aktenaufgabe unter Beilage der aufgelegten Unterlagen zu eröffnen und gelten als Mitteilung im Sinne von §15 GBV.
- 5.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

6. Rechtsmittel

Gegen den Inhalt der Auflageakten kann während der Auflagefrist beim Gemeinderat Oensingen, Hauptstrasse 2, 4702 Oensingen, Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss schriftlich erfolgen und einen begründeten Antrag enthalten.

Mitteilung an

- An alle betroffenen Grundeigentümer per Einschreiben (GB Oensingen Nr. 1141, 1151, 1152 und 1160)
- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur Kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse vom 10. Juli 2019
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Bell Schweiz AG plant einen Neubau des in den 1970er Jahren durch die Grossmetzgerei Grieder AG erstellten und seither mehrfach umgebauten Rinderschlachthofs an der Dünnerstrasse in Oensingen. Mit dem Neubau des Schlachthofs werden auch die dazugehörigen Verarbeitungs-, Logistik- und Haustechnikanlagen modernisiert und den aktuellen Anforderungen angepasst.

Die aktuell gültigen Rahmenbedingungen für die Nutzung des Areals sind in den beiden Gestaltungsplänen "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (genehmigt mit RRB Nr. 2253 vom 23. November 1999) und "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker Food Town" (genehmigt mit RRB Nr. 2076 vom 28. Oktober 2002) festgelegt. In den Planungsverfahren für beide Erschliessungs- und Gestaltungspläne ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt worden.

Mit dem neuen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse werden die Rahmenbedingungen für den geplanten Neu- und Umbau auf dem Areal festgelegt.



Im vorliegenden Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) werden die Auswirkungen des Betriebs Bell auf Umweltbereiche beschrieben und beurteilt sowie verbindliche Massnahmen zur Einhaltung des Bau-, Planungs- und Umweltrechts festgelegt.

Die durchgeführten Abklärungen zeigen, dass die Vorhaben bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen erfüllen. Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.

Der Rinderschlachthof der Bell Schweiz AG in Oensingen besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert.

Im Zusammenhang mit der Planung des Produktions- und Logistikzentrums für Lebensmittel "Food Town" wurden 1999 der "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker mit Verlegung Bipperkanal" (RRB Br. 2253, 23. November 1999) und 2002 die "Erweiterung Erschliessungs- und Gestaltungsplan Tschäppelisacker "Food Town" (RRB Nr. 2076, 28. Oktober 2002) genehmigt. Diese Pläne bilden die heute rechtsgültige Grundlage für Bauten und Tätigkeiten im Areal.

Heute hat die Gebäudestruktur der ältesten Betriebsteile das Ende ihrer sinnvollen Lebensdauer erreicht, und weitere notwendige Umbauten sind nicht mehr wirtschaftlich möglich.

Aus diesen Gründen plant die Bell Schweiz AG einen Neubau des Rinderschlachthofs sowie weiterer nachgelagerter Produktionsanlagen, welche die heute bestehenden Anlagen ersetzen und ergänzen sollen. Der Neubau soll innerhalb des bestehenden Betriebsareals, zum Grossteil auf der Fläche des heutigen oberirdischen Personalparkplatzes, errichtet werden.

Der Neubau des Rinderschlachthofs dient nicht primär zur Erweiterung der Kapazitäten, sondern zur Anpassung des Schlachthofs an die aktuellen Anforderungen in Bezug auf Arbeitsabläufe, Hygiene etc.

Wenn der neue Rinderschlachthof in Betrieb steht, wird der heutige Schlachthof stillgelegt und zurückgebaut. An seiner Stelle werden neue Betriebsanlagen, in erster Linie Abstandshallen (Kühlräume zur Auskühlung der frisch geschlachteten Tierkörper) erstellt. Die Weiterverarbeitung der Rinder nach dem Schlachten (Zerlegerei etc.) erfolgt in den heutigen Anlagen in Oensingen.

Das vorgesehene Areal ist heute rechtsgültig als Industriezone eingezont. Diese Zonierung wird auch mit der aktuellen Gesamtrevision der Ortsplanung (Planaufgabe 18. November bis 19. Dezember 2016) beibehalten.

Gemäss § 11 des aktuellen, im November 2016 noch gültigen, Zonenreglements der Gemeinde kann in der Industriezone von Oensingen nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut werden.

Eine gleichlautende Bestimmung ist auch im neuen Zonenreglement gemäss der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung vorgesehen.

Zusätzlich ist gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall ein Gestaltungsplan erforderlich.

Somit ist die Gestaltungsplanpflicht für das Vorhaben sowohl durch das kantonale Bau- und Planungsgesetz, als auch durch das kommunale Zonenreglement begründet.

Im auszuarbeitenden Nutzungsplan sind sowohl die zukünftige Erschliessung des Betriebsareals, als auch die Bebauung und Nutzung festzulegen. Er wird aus diesem Grund als "Erschliessungs- und Gestaltungsplan" bezeichnet.

In der eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Verordnung, UVPV) ist verbindlich festgelegt, welche Betriebe und Anlagen der UVP-Pflicht unterstehen. Im Anhang der UVPV sind die UVP-pflichtigen Anlagentypen sowie das massgebliche Verfahren zur Beurteilung dieser Vorhaben verbindlich und abschliessend aufgelistet.

Gemäss der aktuellen Fassung der UVPV (Stand am 1. Oktober 2016) unterliegen "Schlächtereien, fleischverarbeitende Betriebe (...) mit einer Produktionskapazität von über 30 t Fertigerzeugnissen pro Tag" der UVP-Pflicht (Anhang zur UVPV, Anlagentyp 70.21).

Neben neuen Anlagen unterliegen nach Art. 2 der UVPV auch Änderungen bestehender, UVP-pflichtiger Anlagen der UVP-Pflicht, wenn "die Änderung wesentliche Umbauten, Erweiterungen oder Betriebsänderungen betrifft" und "über die Änderung im Verfahren entschieden wird, das bei neuen Anlagen für die Prüfung massgeblich ist".

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts und der kantonalen Verwaltungsgerichte ist eine Änderung einer bestehenden Anlage als wesentlich anzusehen, wenn die damit verbundenen Umweltbelastungen eine ins Gewicht fallende Veränderung erfahren können. Dieses Thema wird im Band Umwelt-Wissen 0737: "UVP-Pflicht bei Änderung bestehender Anlagen" (BAFU, 2007) vertieft behandelt.

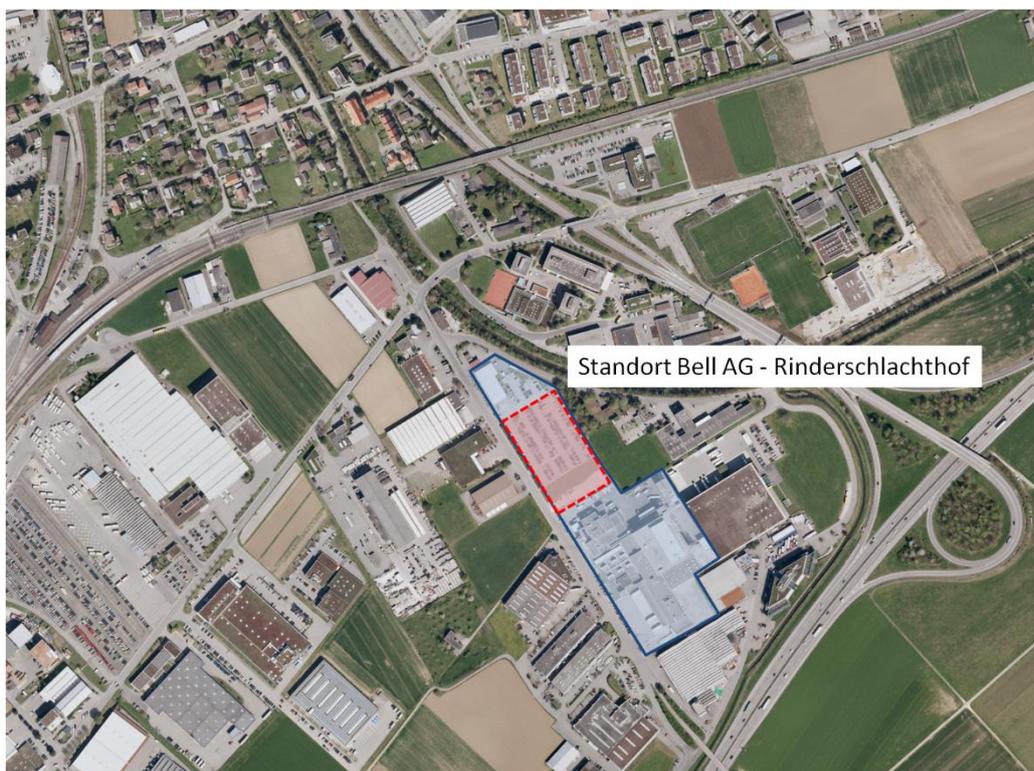
Vorgespräche mit den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Bauherrschaft haben zum Ergebnis geführt, dass das Vorhaben als wesentliche Änderung des bisherigen Betriebs anzusehen ist. Damit unterliegt das Vorhaben der UVP-Pflicht.

Die UVP ist kein eigenständiges Bewilligungsverfahren. Sie ist daher im Rahmen eines geeigneten Leitverfahrens (für das jeweilige Vorhaben massgebendes Bewilligungsverfahren) gemäss der "Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 28. September 1993" durchzuführen.

Gemäss § 46 des kantonalen Bau- und Planungsgesetzes ist für "Bauten und bauliche Anlagen, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist" in jedem Fall auch ein Gestaltungsplan erforderlich.

Mit dem geplanten Neubau des Schlachthofs wird die Verarbeitungskapazität von heute 750 auf maximal 1'100 Rinder pro Tag gesteigert.

Dies entspricht einer Produktionskapazität am Standort Bell Dünnerstrasse von heute rund 170 Tonnen Rindfleischprodukten am Tag. Mit dem geplanten Ausbau soll die Produktionskapazität des Betriebes auf maximal rund 220 Tonnen Rindfleischprodukte pro Tag gesteigert werden.



3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 10. Juli 2019 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan einstimmig an den Gemeinderat zur Verabschiedung zur Vorprüfung an den Kanton.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse mit Sonderbauvorschriften vom 10. Juli 2019 wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften; Verabschiedung zur kantonalen Vorprüfung

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden vom 10. Juli 2019
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte im Gebiet Holinden in Oensingen. Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern.

Neben Produktions- und Logistikbauten ist auf dem Areal Holinden die Erstellung eines zentralen Parkhauses für die Bell-Mitarbeiter am Standort Oensingen vorgesehen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse (Rinderschlachthof und angeschlossener Verarbeitungsbetrieb, vergleiche Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse) genutzt werden.

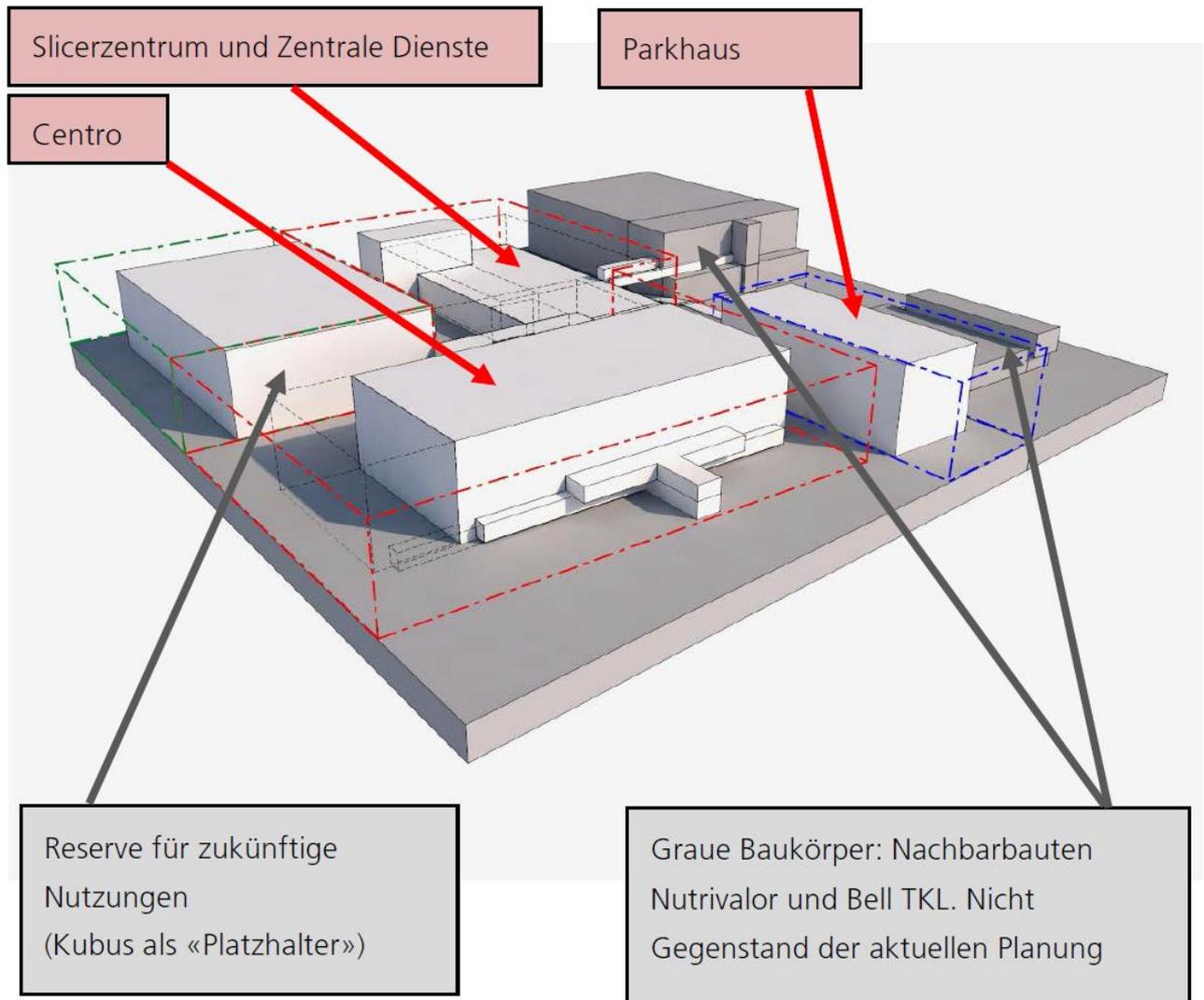
Die beiden Projekte Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse könnten grundsätzlich unabhängig voneinander an verschiedenen Standorten erstellt und betrieben werden. Durch die geplante Realisierung in Oensingen sollen jedoch Synergien zwischen den beiden Werken genutzt werden, insbesondere in den Bereichen Logistik und Verkehr, z.B. "interne" Transporte zwischen den verschiedenen Bell-Betrieben, Bau eines gemeinsamen Parkhauses für das Personal.

Um diesem funktionalen Zusammenhang Rechnung zu tragen, wurde folgendes Vorgehen gewählt:

- Erarbeitung von zwei separaten Erschliessungs- und Gestaltungsplänen, jeweils mit Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)
- In beiden UVBs wird das jeweilige Projekt beurteilt plus eine Gesamtbeurteilung der beiden Projekte vorgenommen
- Die Auswirkungen der beiden Vorhaben auf die Verkehrsbelastungen sowie die Auswirkungen des Verkehrs auf Luftschadstoff- und Lärmbelastungen werden ausschliesslich als "Gesamtbeurteilung" für beide Vorhaben bestimmt und beurteilt, da sich die Verkehrsauswirkungen der beiden Vorhaben nicht vollständig trennen lassen.

Wie die durchgeführten Abklärungen zeigen, erfüllen die beiden Vorhaben Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse bei Umsetzung der vorgesehenen Massnahmen die gesetzlichen Anforderungen in allen untersuchten Umweltbereichen. Dies gilt sowohl bei einer getrennten Beurteilung der Vorhaben wie auch bei einer gemeinsamen Gesamtbeurteilung.

Sie sind somit als umweltverträglich zu beurteilen.



Vorgeschichte und parallele Planungen am Bell-Standort Oensingen

Die Bell Schweiz AG betreibt an der Dünnerstrasse in Oensingen seit Jahren einen Rinderschlachthof mit angeschlossenen Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte.

Der Rinderschlachthof besteht seit den 1970er Jahren. Die aktuellen Bauten am Standort Oensingen sind über Jahre in Etappen erstellt worden, zum Teil noch durch den Vorgängerbetrieb Grossmetzgerei Grieder AG. Heute sind sie zum Teil rund 40 Jahre alt und wurden in dieser Zeit mehrfach um- und ausgebaut sowie modernisiert. Um den Betrieb Bell Dünnerstrasse, d.h. den Rinderschlachthof, und den damit verbundenen Verarbeitungsbetrieb für Rindfleischprodukte längerfristig weiterführen zu können, ist heute eine grundlegende Erneuerung zwingend erforderlich.

Zu diesem Zweck wird aktuell der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Dünnerstrasse erarbeitet.

Westlich des Betriebs Bell Dünnerstrasse wurde ab 2016 auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1143 ein Gestaltungsplan mit UVB für ein Tiefkühlager (TKL Holinden) erarbeitet. Diese Planung wurde vom 28. April bis zum 29. Mai 2017 aufgelegt und mit dem Regierungsratsbeschluss RRB Nr. 438 vom 27. März 2018 genehmigt. Aktuell (Stand Sommer 2019) ist das Tiefkühlager im Bau.

Vorhaben Bell Holinden

Unter der internen Bezeichnung "Opera" verfolgt die Bell Schweiz AG ein Projekt für den Neubau eines Produktions- und Logistikzentrums für Fleischprodukte am Standort Holinden in Oensingen.

Das Projekt hat zum Ziel, die Sparte Frischfleisch der Division Bell Schweiz AG am Standort Oensingen neu zu organisieren und heute in Basel bestehende Betriebsteile nach Oensingen zu verlagern. Dazu sollen im Gebiet "Holinden" ein neues Produktionswerk und eine zentrale Kommissionier- und Verteilplattform erstellt werden. Vorgesehen sind drei Gebäudekomplexe: Ein Slicerzentrum, eine Kommissionier- und Verteilplattform „Centro“ sowie die Zentralen Dienste mit Logistik-, Verwaltungs- und Technikfunktionen.

Um die erforderliche Flexibilität für zukünftige Bedürfnisse sicherzustellen, ist auf dem Areal eine Reservefläche vorgesehen. Diese könnte z.B. für die Errichtung einer neuen Zerlegerei genutzt werden.

Die Planung sieht weiter vor, auf dem Areal Bell Holinden ein zentrales Parkhaus für die Mitarbeiter am Standort Bell Oensingen zu erstellen. Dieses soll durch die Beschäftigten der Betriebe Bell Holinden und Bell Dünnerstrasse genutzt werden.

Mit der Umsetzung des Projekts Opera sollen neben operativen Verbesserungen und Produktionserweiterungen auch Produktionsbedingungen geschaffen werden, welche den heutigen Anforderungen (Hygiene, Reinraumtechnologie, Energie- und Wassermanagement, Lüftung, Raumhöhe, Entfeuchtung, etc.) entsprechen.



3. Antrag an den Gemeinderat

Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 10. Juli 2019 sowie der Raumplanungsbericht und der Umweltverträglichkeitsbericht sollen dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht werden.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt den Erschliessungs- und Gestaltungsplan einstimmig an den Gemeinderat zur Verabschiedung zur Vorprüfung an den Kanton.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst:

- 5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan Bell Holinden mit Sonderbauvorschriften vom 10. Juli 2019 wird dem Amt für Raumplanung (ARP) zur Vorprüfung eingereicht.
- 5.2 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner Ingenieure und Planer, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
- Amt für Raumplanung
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau- und Planungskommission
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3, GB Oensingen Nr. 1132; Verabschiedung zur öffentlichen Auflage

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Planung und Bau
Entscheidungsgrundlagen Gestaltungsplan, Raumplanungsbericht und Vorprüfungsbericht vom ARP
Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

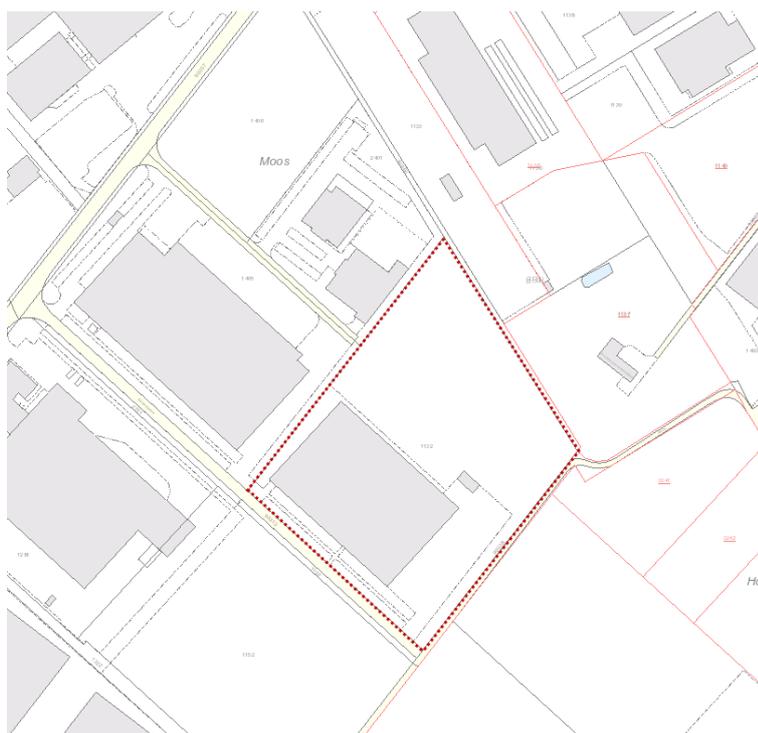
Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Die Agmento Immobilien AG beabsichtigt, auf der Parzelle GB Oensingen Nr. 1132 den vorhandenen Industriebau aufgrund von zusätzlichem Platzbedarf der eingemieteten Firmen zu erweitern. Die betroffene Parzelle liegt gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan der Gemeinde Oensingen (RRB Nr. 2018 / 508 vom 3. April 2018) in der Industriezone. Laut § 15 Abs. 3 des rechtsgültigen Zonenreglements (ZR) kann in der Industriezone nur im Rahmen von Gestaltungsplänen gebaut oder umgenutzt werden.

Die Agmento Immobilien AG hat das Büro BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, im Oktober 2018 mit der Erarbeitung der vorliegenden Nutzungsplanung beauftragt.

Der Planungsperimeter umfasst die Parzelle GB Oensingen Nr. 1132. Das Grundstück liegt im südwestlichen Teil der Gemeinde im Gebiet Moos. Die Gesamtfläche des Planungsperimeters beträgt 21'887 m².



Das heute bestehende Gebäude, welches als Workplace Eichengasse 3 bezeichnet wird, befindet sich im Besitz der Agmento Immobilien AG und wird auch von ihr verwaltet. Neben einem Büroraum der Agmento Immobilien AG haben sich weitere fünf Betriebe eingemietet. Von den insgesamt sechs Betrieben haben drei ihren Hauptsitz im Workplace Eichengasse 3.

Die ansässigen Unternehmen führen folgende Tätigkeiten aus:

- Planung, Erzeugung, Wartung und Service von industriellen Kälteanlagen.
- Wartung, Reparatur, Vertrieb von Getränke Kühlschränken. Montage von Grills.
- Handel und Montage von Türen, Toren, Fenstern.
- Liegenschaftsverwaltungen.
- Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von medizinischen Sterilisatoren.
- Entwicklung, Herstellung, Installation und Handel mit Lüftungsanlagen zur Energierückgewinnung.

Insgesamt beschäftigen die Unternehmen rund 69 Mitarbeiter mit Arbeitsort in Oensingen. Davon arbeitet rund die Hälfte im Aussendienst (Montage, Beratung, Verkauf).

Die bestehende Halle hat eine Grundfläche von rund 5'400 m² (60 m x 90 m). In den vordersten acht Metern der Halle befinden sich auf zwei Stockwerken geschlossene Büroräume, eine Kantine mit Aufenthaltsraum sowie die sanitären Anlagen. An der Südostseite befinden sich sechs Andockrampen für Lastwagen und Lieferwagen. Die Dachfläche ist mit einer Photovoltaikanlage bestückt und dazwischen begrünt. Nordostseitig der Halle besteht eine Versickerungsanlage mit Oberbodenpassage (Typ a) für die Versickerung des Meteorwassers der Dachfläche.

Das Projektareal gilt gemäss Richtplan 08/2017 als Entwicklungsgebiet Arbeiten mit Schwerpunkten Produktion, Dienstleistung und Logistik.

Gemäss dem Richtplan bilden die Entwicklungsgebiete Arbeiten die Schwerpunkte für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Solothurn. Es handelt sich um grossflächige Gebiete, die gut erreichbar sind. Sie unterstützen die Ziele des urbanen und agglomerationsgeprägten Handlungsraums nach dem Raumkonzept Kanton Solothurn in besonderer Masse. Sie weisen ein differenziertes Nutzungspotential auf. Zudem gilt der Perimeter als Top-Entwicklungsstandort der Hauptstadtregion Schweiz.

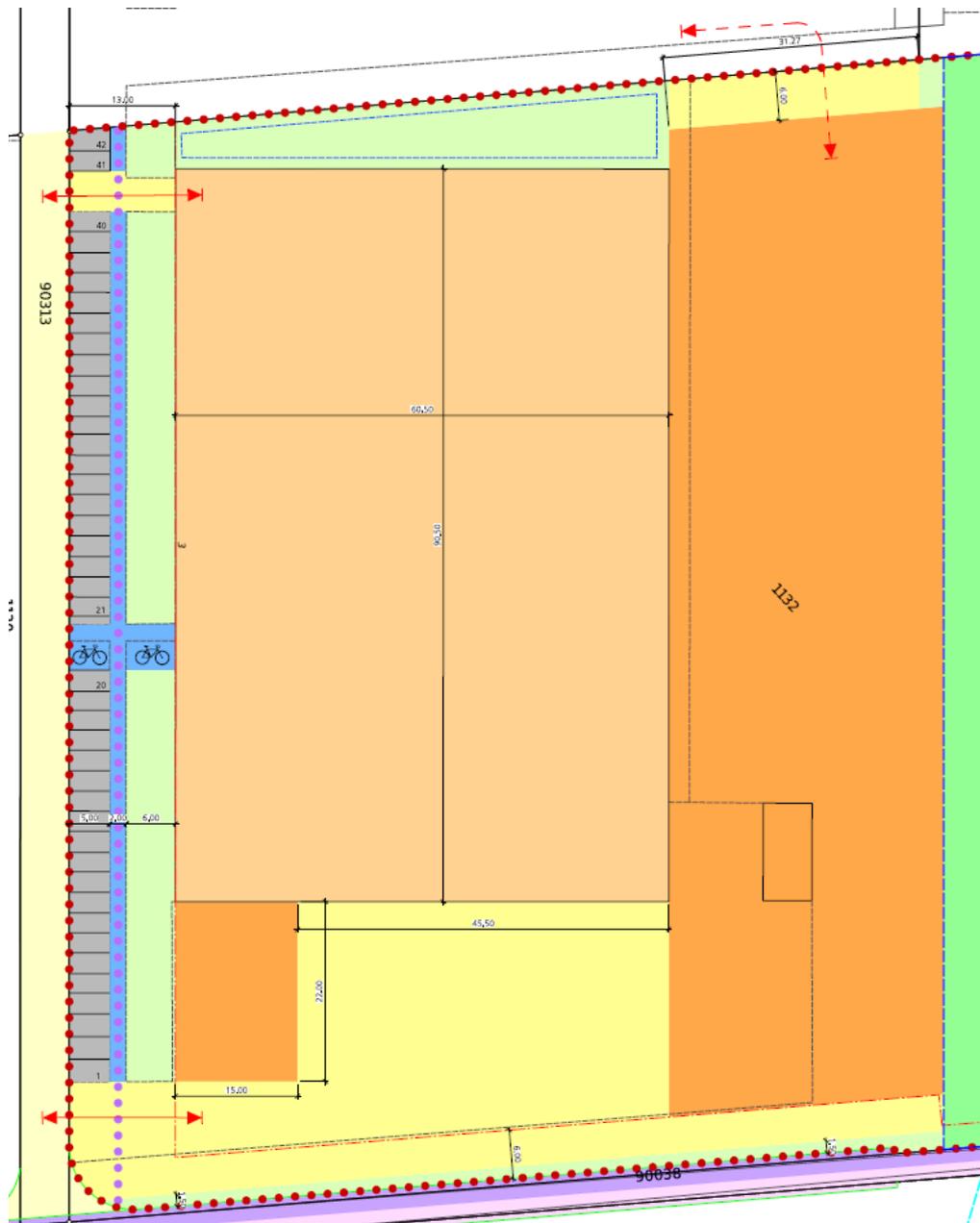
Die rechtsgültige Ortsplanung der Einwohnergemeinde Oensingen stammt aus dem Jahr 2018 (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018). Gemäss rechtsgültigem Bauzonenplan liegt das Grundstück des Planungsperrimeters in der Industriezone und zum Teil in der Freihaltezone des Grundwasserpumpwerks Moos und ist komplett durch die Grundwasserschutzzone S3 und zum Teil durch die Grundwasserschutzzone S2 überlagert. Nördlich, südlich und westlich grenzt der Planungsperrimeter an die Industriezone.

Aufgrund von zusätzlichem Platzbedarf ansässiger Mieter im bereits bestehenden Gebäude, ist der Anbau einer Halle an die bestehende Halle im gleichen Baustil geplant. Die jetzige Halle sowie die Grünflächen und Parkplätze entlang der Eichengasse bleiben bestehen. Die bestehende Versickerungsanlage wird vergrössert, um das Meteorwasser der zusätzlichen Dachfläche versickern zu können.

Die Halle soll in einer ersten Phase auf eine Grundfläche von 8'100 m² ausgebaut werden (Anbau einer Halle von 30 m x 90 m). Durch den Ausbau werden durch die Mieter rund 35 zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen. Somit sind neu rund 104 Mitarbeiter im Workplace Eichengasse 3 beschäftigt. Davon arbeiten rund 70 vor Ort.

In einer zweiten Phase ist vorgesehen, die Liegenschaft bis an die voraussichtliche Schutzzone S2, den Bürotrakt sowie die neue Halle gegen Südosten zu erweitern und die mögliche Gebäudehöhe gemäss ZR auszunutzen.

Die Erschliessung des Workplace Eichengasse 3 erfolgt wie bereits bestehend über die Eichengasse. Zusätzlich ist eine Erschliessung nordseitig des Areals ab der Eichengasse über die Parzelle GB Oensingen Nr. 1405 vorgesehen. Die Erschliessung ist spätestens im Baubewilligungsverfahren im Grundbuch per Dienstbarkeit festzuhalten.



Der vorliegende Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften (SBV) legt die Gestaltung und Nutzung für den Geltungsbereich des Gestaltungsplans (GB Oensingen Nr. 1132) grundeigentümerverbindlich fest und schafft die planungsrechtliche und gestalterische Grundlage für die bauliche Realisierung. Der Gestaltungsplan wird mit Sonderbauvorschriften gemäss § 45 PBG verbunden.

Der Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV zeigt den Planungsprozess sowie die Recht- und Zweckmässigkeit des vorgesehenen Projekts auf. Er dokumentiert die Interessenabwägung und die möglichen Auswirkungen des Vorhabens aus raumplanerischer Sicht.

Die zu betrachtende Parzelle ist bisher nur zu rund einem Viertel mit der bestehenden Halle überbaut. Die Überbauung des unbebauten bzw. ungenutzten Areals bis zur Grenze der Schutzzone S2 ist aus raumplanerischer Sicht im Sinne der Innenentwicklung sinnvoll.

Das Bauvorhaben und die vorgesehene Nutzung sind in der Industriezone der Gemeinde Oensingen zonenkonform. Der Parzellenabschnitt in der Freihaltezone wird nicht bebaut, sondern als Grünfläche zur Biodiversitätsförderung gestaltet.

Die geforderte Arbeitsplatzdichte von höchstens 150 – 200 m² Geschossfläche pro Arbeitsplatz wird eingehalten. Nimmt man die 70 ortsfesten Mitarbeiter (Total 1. Phase 104 Mitarbeiter) als Grundlage, liegt die Arbeitsplatzdichte bei rund 130 m² Geschossfläche pro Arbeitsplatz. Nimmt man alle 104 am Standort angestellten Mitarbeiter, ergibt sich eine Geschossfläche von rund 90 m² pro Arbeitsplatz.

Der Nachweis der Arbeitsplatzdichte ist im Rahmen des Baugesuchs zu bestätigen.

Der Planungsperimeter grenzt bis auf den Bereich nordöstlich (Freihaltezone des Grundwasserpumpwerks Moos) rundum an die Industriezone. Nördlich des geplanten Ausbaus bestehen weitere Industriegebäude. Südlich davon sind verschiedene Industriegebäude in Planung.

Mit seiner Lage mitten im Industriegebiet ist das Vorhaben am richtigen Ort platziert und wird sich auch nach dem Ausbau gut zwischen den bestehenden Nachbargebäuden eingliedern. Es sind sämtliche Bestimmungen aus dem ZR einzuhalten. Deshalb wird auf weitergehende gestalterische Massnahmen verzichtet.

Die Arealerschliessung erfolgt ab der Nordringstrasse über die Eichengasse. Die Hauptzufahrt für Nutzfahrzeuge (Lieferwagen und Lastwagen) befindet sich wie bereits bestehend in der südwestlichen Ecke des Projektareals, am Ende der Eichengasse. Zusätzlich besteht bereits ein Einfahrtstor für Lieferwagen in der nordwestlichen Ecke des Projektareals. Neu ist eine zusätzliche Erschliessung nordseitig des Areals ab der Eichengasse über die Parzelle GB Oensingen Nr. 1405 vorgesehen.

Für Personenwagen stehen entlang der Eichengasse 42 Parkplätze (PP) zur Verfügung, weitere 18 PP befinden sich momentan auf der Verkehrsfläche südlich der bestehenden Halle. Diese befinden sich zum Teil in Garagen. Die mit dem Ausbau verbundene Erstellung von zusätzlicher PP hat grundsätzlich in Einhaltung des ZR auf dem Areal in geschlossenen Gebäuden zu erfolgen. Die entsprechenden Parkplatznachweise sind im Baugesuchsverfahren zu erbringen.

Für schwere und leichte Nutzfahrzeuge stehen zurzeit sechs Andockrampen zur Verfügung, mit dem Ausbau der 1. Phase sind weitere drei Andockrampen geplant.

Mit dem Ausbau der Halle und den zusätzlichen Mitarbeitern wird das Vorhaben Mehrverkehr generieren. Es ist mit rund 60 Fahrten pro Tag mit Personenwagen und zehn Fahrten pro Tag mit Nutzfahrzeugen zusätzlich zu rechnen. Nach Abschluss der Ausbauphase 1 sind rund 200 Fahrten pro Tag mit Personenwagen und 30 Fahrten pro Tag mit Nutzfahrzeugen zu erwarten. Das Areal ist ab dem Autobahnanschluss Oensingen über die Nordringstrasse gut erschlossen. Das minimal erhöhte Verkehrsaufkommen hat keine Auswirkungen auf die Kapazität des übergeordneten Verkehrsnetzes.

Gemäss der Gewässerschutz- und Grundwasserkarte des Kantons Solothurn liegt das Planungsgebiet im Bereich Au: Schutzbereich Grundwasser. Der Grundwasserkörper weist eine Mächtigkeit von 40 - 50 m auf.

Der Grundwasserhöchststand liegt bei rund 433 m ü. M. Bei einer Terrainhöhe von 458 m ü. M. ergibt sich ein Flurabstand von ca. 25 m. Aufgrund des sehr grossen Flurabstands stellt das Vorhaben keine Gefährdung des Grundwassers dar. Auch im Fall von Havarien oder Unfällen besteht durch den grossen Flurabstand eine genügende Interventionszeit, um auf den Vorfall reagieren und eine Verschmutzung des Grundwassers verhindern zu können.

Es werden auf dem Areal auch keine Gefahrenstoffe gelagert oder umgeschlagen.

Im Rahmen des Projekts ist keine Entnahme von Grundwasser vorgesehen.

Das Grundwasserpumpwerk (GWPW) Moos (Objekt-Nr. 621236001) liegt östlich des Planungsperimeters. Beim GWPW Moos handelt es sich um einen Horizontalfilterbrunnen mit einer Konzessionsmenge von 6'250 l/min. Das Wasser dient zur Wasserversorgung der Gemeinde Oensingen und Niederbipp.

Zum Schutz des GWPW Moos ist eine Grundwasserschutzzone, unterteilt in die Schutzzonen S1, S2 und S3, erlassen worden. Die dazugehörigen Vorschriften sind im "Schutzzonenreglement für das Pumpwerk Moos mit dazugehörigem kommunalem Schutzzonenplan" (Kanton Solothurn / Gemeinde Oensingen) vom 5. Mai 2003 festgelegt.

Laut Art. 2 "Schutzzonen" des Reglements haben die Schutzzonen S1, S2 und S3 folgende Funktion:

- S1: Fassungsbereich, dient dem unmittelbaren Schutz der Fassung.
- S2: Engere Schutzzone mit dem Zweck, schädliche Einflüsse vom Fassungsbereich fernzuhalten.

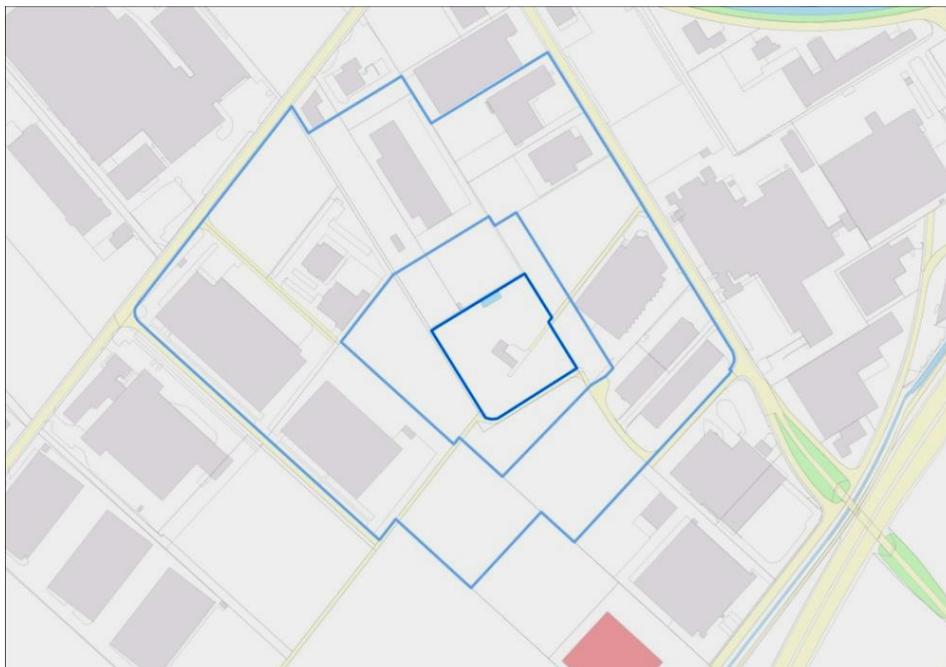
- S3: Weitere Schutzzone dient als Pufferzone zwischen der Zone S2 und dem sich anschliessenden Gewässerschutzbereich.

Die innerhalb der Schutzzone zulässigen Nutzungen sind in Art. 3 "Nutzungsbeschränkungen und Massnahmen" und dem Anhang 1 des Reglements umschrieben.



Die Lage des GWPW Moos im Industriegebiet von Oensingen führt zu zunehmenden Nutzungskonflikten. Um diese Konflikte bestmöglich zu lösen, fordert der Kanton seit längerem eine Überarbeitung der Grundwasserschutzzone. Bereits im Jahr 2012 fanden erste Abklärungen und Gespräche zum Thema einer Anpassung der Schutzzone statt.

Aktuell wird durch ein spezialisiertes Büro ein Planungsdossier für eine Anpassung der Schutzzone erarbeitet. Die folgende Abbildung zeigt die vorgesehene Abgrenzung der zukünftigen Schutzzone (Planungsstand Frühjahr 2017).



Der Gestaltungsplan ist auf die neue, grössere Schutzzonenabgrenzung ausgelegt, auch wenn diese noch nicht rechtskräftig bestätigt wurde. Die S2 der neuen Abgrenzung erstreckt sich weiter über den Planungssperimeter als die alte, rechtsgültige Abgrenzung. Somit werden die Nutzungsbeschränkungen sowohl mit der rechtsgültigen, als auch mit der neuen, geplanten Abgrenzung eingehalten.

Der ausführliche Vorprüfungsbericht vom Amt für Raumplanung (ARP) liegt vor. Die Anpassungen und Forderungen aus dem Vorprüfungsbericht wurden bis auf wenige Punkte übernommen und sind in den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften aufgenommen worden. Alle Punkte die nicht übernommen wurden können im Baugesuchsverfahren abgehandelt werden.

Die Bau- und Planungskommissionssitzung vom 22. August 2019 den Gestaltungsplan behandelt.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3 mit Sonderbauvorschriften vom 10. Oktober 2018 sowie der Raumplanungsbericht seien vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. Oktober 2019 zu publizieren.
- 3.3 Im Falle keiner Einsprachen seien der Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3 mit Sonderbauvorschriften vom 10. Oktober 2018 dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

4. Erwägungen

Die Bau- und Planungskommission empfiehlt den Gestaltungsplan einstimmig an den Gemeinderat zur Verabschiedung zur öffentlichen Auflage.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3 mit Sonderbauvorschriften vom 10. Oktober 2018 sowie der Raumplanungsbericht werden vom 4. Oktober 2019 bis 4. November 2019 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt.
- 5.2 Die öffentliche Auflage wird im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 3. Oktober 2019 publiziert.
- 5.3 Im Falle keiner Einsprachen wird der Gestaltungsplan Workplace Eichengasse 3 mit Sonderbauvorschriften vom 10. Oktober 2018 dem Regierungsrat zur Genehmigung eingereicht.
- 5.4 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- BSB + Partner, Rolf Riechsteiner, Von Roll-Sstrasse 29, 4702 Oensingen
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Präsident Bau und Planungskommission
- Leiter Bau
- Leiterin Verwaltung
- Akten

Betriebskonzept der Tagesschule Oensingen; Genehmigung der Teilrevision

Geschäftseigner Selina Hänni, Ressortleiter Bildung und Familie
 Entscheidungsgrundlagen Betriebskonzept Tagesschule Oensingen (Gemeinderatsbeschluss vom 13. Mai 2019, Beschluss Nr. 2019-129)
 Traktandenbericht verfasst durch Geschäftseignerin

1. Zuständigkeiten und Information

Als strategische Führung der Schule ist der Gemeinderat für den Erlass von Konzepten, etc. zuständig.

2. Sachverhalt

An der Sitzung vom 13. Mai 2019 hat der Gemeinderat das Betriebskonzept der Tagesschule Oensingen verabschiedet. Nach dem Inkrafttreten des Konzepts wurde festgestellt, dass es noch verschiedene Anpassungen braucht. Diese sind in der untenstehenden Synopse aufgeführt.

Alte Formulierung	Neue Formulierung (Änderungen in rot)
<p><i>Geeignete Räumlichkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Primarschule hat in jedem Fall Vorrang zur Nutzung der Primarschulräumlichkeiten. – Die Räume der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal der Primarschule Oberdorf. – Anregende Innen- und Aussenräume nehmen Bezug auf die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. – Die Einrichtung entspricht den Bedürfnissen aller Altersgruppen und aller Geschlechter. 	<p><i>Geeignete Räumlichkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Primarschule hat in jedem Fall Vorrang zur Nutzung der Primarschulräumlichkeiten. – Die Räume der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal der Primarschule Oberdorf und sind ausschliesslich für die Nutzung durch die Tagesschule bestimmt. – Anregende Innen- und Aussenräume nehmen Bezug auf die grundlegenden Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen. – Die Einrichtung entspricht den Bedürfnissen aller Altersgruppen und aller Geschlechter.
<p><i>Sinnvolles Freizeitangebot mit Aufgabenbetreuung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kinder und Jugendlichen, welche die Tagesschule besuchen, erledigen in der Nachmittagsbetreuung ihre Hausaufgaben unter Aufsicht und nötigenfalls mit der Unterstützung ihrer Betreuungspersonen. – Die Aufgabenhilfe findet innerhalb der Tagesschule statt. 	<p><i>Sinnvolles Freizeitangebot mit Aufgabenbetreuung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Kinder und Jugendlichen, welche die Tagesschule besuchen, erledigen in der Nachmittagsbetreuung ihre Hausaufgaben unter Aufsicht und nötigenfalls mit der Unterstützung ihrer Betreuungspersonen. – Die Hausaufgabenhilfe findet in Räumlichkeiten der Primarschule statt.

<ul style="list-style-type: none"> – Die Kinder und Jugendlichen verbringen ihre Freizeit unter der Aufsicht ihrer Betreuungspersonen, die mit der Gruppe Freizeitaktivitäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen durchführen. Es bleibt genügend Zeit und Raum für das freie Spiel. Dafür stehen sowohl drinnen wie draussen anregende Spielmaterialien zur Verfügung. – Den Kindern und Jugendlichen stehen Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung. 	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kinder und Jugendlichen verbringen ihre Freizeit unter der Aufsicht ihrer Betreuungspersonen, die mit der Gruppe Freizeitaktivitäten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und Interessen der Kinder und Jugendlichen durchführen. Es bleibt genügend Zeit und Raum für das freie Spiel. Dafür stehen sowohl drinnen wie draussen anregende Spielmaterialien zur Verfügung. – Den Kindern und Jugendlichen stehen Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung. 																																																
<p><i>Abmeldung Nachmittagsbetreuung:</i></p> <p>Für Absenzen, bedingt durch Krankheit, schulische Aktivitäten oder allgemeine Feier- und Festtage, werden bei den Betreuungskosten pauschal zwei Wochen pro Schuljahr erlassen. Das heisst, bei der Rechnungsstellung im zweiten sowie vierten Schulquartal wird jedes angemeldete Modul je einmal nicht verrechnet.</p>	<p><i>Abmeldung Nachmittagsbetreuung:</i></p> <p>Für Absenzen, bedingt durch Krankheit und schulische Aktivitäten, werden bei den Betreuungskosten pauschal zwei Wochen pro Schuljahr erlassen.</p>																																																
<p><i>Tarife:</i></p> <table border="1" data-bbox="204 1055 815 2089"> <tr> <td colspan="2">Regulärer Tarif bei einem Kind</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 9.50</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 13.00 pro Modul</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Tarif bei zwei und mehr Kindern</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 9.50</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 12.00 pro Modul</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 12.00</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Keine</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Preise bei Spontanmeldungen</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 12.00</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 16.00 pro Modul</td> </tr> </table>	Regulärer Tarif bei einem Kind		Mittagstisch	Fr. 9.50	Nachmittagsbetreuung	Fr. 13.00 pro Modul	Tarif bei zwei und mehr Kindern		Mittagstisch	Fr. 9.50	Nachmittagsbetreuung	Fr. 12.00 pro Modul	Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)		Mittagstisch	Fr. 12.00	Nachmittagsbetreuung	Keine	Preise bei Spontanmeldungen		Mittagstisch	Fr. 12.00	Nachmittagsbetreuung	Fr. 16.00 pro Modul	<p><i>Tarife:</i></p> <table border="1" data-bbox="847 1055 1458 2089"> <tr> <td colspan="2">Regulärer Tarif bei einem Kind</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 9.50</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 14.00 pro Modul à 2 Std.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Tarif bei zwei und mehr Kindern</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 9.50</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 12.00 pro Modul à 2 Std.</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 12.00</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Keine</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Preise bei Spontanmeldungen</td> </tr> <tr> <td>Mittagstisch</td> <td>Fr. 12.00</td> </tr> <tr> <td>Nachmittagsbetreuung</td> <td>Fr. 16.00 pro Modul à 2 Std.</td> </tr> </table>	Regulärer Tarif bei einem Kind		Mittagstisch	Fr. 9.50	Nachmittagsbetreuung	Fr. 14.00 pro Modul à 2 Std.	Tarif bei zwei und mehr Kindern		Mittagstisch	Fr. 9.50	Nachmittagsbetreuung	Fr. 12.00 pro Modul à 2 Std.	Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)		Mittagstisch	Fr. 12.00	Nachmittagsbetreuung	Keine	Preise bei Spontanmeldungen		Mittagstisch	Fr. 12.00	Nachmittagsbetreuung	Fr. 16.00 pro Modul à 2 Std.
Regulärer Tarif bei einem Kind																																																	
Mittagstisch	Fr. 9.50																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 13.00 pro Modul																																																
Tarif bei zwei und mehr Kindern																																																	
Mittagstisch	Fr. 9.50																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 12.00 pro Modul																																																
Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)																																																	
Mittagstisch	Fr. 12.00																																																
Nachmittagsbetreuung	Keine																																																
Preise bei Spontanmeldungen																																																	
Mittagstisch	Fr. 12.00																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 16.00 pro Modul																																																
Regulärer Tarif bei einem Kind																																																	
Mittagstisch	Fr. 9.50																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 14.00 pro Modul à 2 Std.																																																
Tarif bei zwei und mehr Kindern																																																	
Mittagstisch	Fr. 9.50																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 12.00 pro Modul à 2 Std.																																																
Andere Teilnehmer (z.B. Lehrpersonen)																																																	
Mittagstisch	Fr. 12.00																																																
Nachmittagsbetreuung	Keine																																																
Preise bei Spontanmeldungen																																																	
Mittagstisch	Fr. 12.00																																																
Nachmittagsbetreuung	Fr. 16.00 pro Modul à 2 Std.																																																

Tarif für eine Lektion (45 Minuten) Hausaufgabenhilfe	Fr. 5.00	Tarif für eine Lektion (45 Minuten) Hausaufgabenhilfe	Fr. 5.00
<p><i>Zahlungsmodus:</i> Die Rechnung erfolgt halbjährlich im Voraus durch die Einwohnergemeinde und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Bei entschuldigten Absenzen wird das bereits bezahlte Geld der nächsten Rechnung gutgeschrieben. Bei unentschuldigten Absenzen wird das bereits bezahlte Geld nicht zurückerstattet. Die offenen Beträge müssen vierteljährlich beglichen werden.</p>		<p><i>Zahlungsmodus:</i> Die Rechnungsstellung erfolgt im Voraus für das ganze Schuljahr. Die Betreuungskosten müssen vierteljährlich fristgerecht beglichen werden. Die Fälligkeit der erste Quartalsrechnung ist 30 Tage nach der Rechnungsstellung durch die Einwohnergemeinde. Bei entschuldigten Absenzen (nur Mittagstisch) wird das bereits bezahlte Geld der nächsten Rechnung gutgeschrieben oder zurückerstattet.</p>	

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat stimme den Änderungen im Betriebskonzept der Tagesschule zu.
- 3.2 Die Stabsstelle sei damit zu beauftragen, das aktuelle Konzept der Primarschule Oberdorf zukommen zu lassen und es auf der Webseite der Gemeinde Oensingen zu aktualisieren.

4. Diskussion

Theodor Hafner spricht sich dagegen aus, Räume ausschliesslich für die Tagesschule zu bestimmen. Damit werden alle anderen von vornherein ausgeschlossen, was er so nicht festlegen möchte. Nach Meinung von Theodor Hafner unterbindet man damit eine gewisse Flexibilität.

Selina Hänni gibt ihm Recht. Sie ist der Meinung, dass die Tagesschule Vorrang haben muss, wie dies bereits an anderer Stelle erwähnt wurde. Sie **beantragt** deshalb folgende Änderung des Texts:

Alte Formulierung	Neue Formulierung (Änderungen in rot)
<p><i>Geeignete Räumlichkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Räume der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal der Primarschule Oberdorf. 	<p><i>Geeignete Räumlichkeiten:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Räume der Tagesschule befinden sich auf dem Schulareal der Primarschule Oberdorf. Die Tagesschule hat Vorrang zur Nutzung dieser Räume.

Abstimmung über den Antrag von Selina Hänni:

Der Antrag von Selina Hänni wird einstimmig angenommen. Somit wird die obige Formulierung neu ins Betriebskonzept aufgenommen.

Theodor Hafner möchte im Weiteren wissen, warum die Hausaufgabenhilfe unbedingt in den Räumlichkeiten der Primarschule stattfinden muss. Gemäss Selina Hänni geht es darum, dass die Kinder für die Erledigung ihrer Hausaufgaben mehr Ruhe brauchen, als dies in den Räumlichkeiten der Tagesschule möglich ist. Für Nicole Wyss ist dies nicht sinnvoll. Kinder können die Hausaufgaben auch zusammen machen. Selina Hänni besteht nicht auf der gewünschten Änderung. Ihrer Meinung muss dies nicht unbedingt im Betriebskonzept stehen. Der Satz könnte gestrichen werden. Theodor Hafner **beantragt**, den Satz komplett zu streichen.

Alte Formulierung	Neue Formulierung (Änderungen in rot)
<p><i>Sinnvolles Freizeitangebot mit Aufgabenbetreuung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> – Die Aufgabenhilfe findet innerhalb der Tagesschule statt. 	<p><i>Sinnvolles Freizeitangebot mit Aufgabenbetreuung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> — Die Hausaufgabenhilfe findet in Räumlichkeiten der Primarschule statt.

Abstimmung über den Antrag von Theodor Hafner:

Der Antrag von Theodor Hafner wird einstimmig angenommen. Somit wird der Satz, wie oben erwähnt, aus dem Betriebskonzept gestrichen.

Theodor Hafner erkundigt sich, warum die Rechnungstellung für ein Jahr zum Voraus erfolgen soll. Selina Hänni informiert, dass die Zahlung weiterhin vierteljährlich erfolgen kann. Lediglich die Rechnungsstellung erfolge jeweils anfangs des Jahres mit der Angabe der entsprechenden Zahlungsfristen. Theodor Hafner ist mit dieser Antwort zufrieden.

Für Nicole Wyss sind vierzehn Franken für die Nachmittagsbetreuung zu hoch. Damit schaffe man wieder eine Zweiklassengesellschaft. Viele andere Gemeinden kennen hier eine Abstufung nach Einkommen. Nicole Wyss ist der Meinung, dass die Tagesschule für alle sein sollte. Selina Hänni sieht es ähnlich. Bei einer Abstufung nach Einkommen entstehe aber ein zu grosser administrativer Aufwand. Im Weiteren werde für den Mittagstisch kein personeller Aufwand verrechnet. Man komme den Eltern hier also schon sehr entgegen. Nicole Wyss ist der Meinung, dass die Solidarität mit diesem Vorgehen zu kurz kommt. Fabian Gloor widerspricht. Es gehe hier um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in allen Einkommensklassen. Es sollen alle die Möglichkeit haben, vom Angebot zu profitieren. Der Kostendeckungsgrad betrage überdies bereits heute weit unter 50%. Eine Abstufung nach Einkommen wäre aus der Sicht des Gemeindepräsidenten einerseits zu kompliziert, und andererseits ist eine weitere Umverteilung in diesem Bereich nicht zielführend. Nicole Wyss kann diese Meinung nicht nachvollziehen. Viele Familien werden sich ihrer Meinung nach die Tagesschule nicht leisten können, und zwar vor allem diejenigen, die wirklich darauf angewiesen sind.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Gemeinderat stimmt der beantragten Teilrevision des Betriebskonzepts der Tagesschule zu und setzt diese per sofort in Kraft. Die in der Diskussion beschlossenen Änderungen sind ins Betriebskonzept einfließen zu lassen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, das aktuelle Konzept der Primarschule Oberdorf zukommen zu lassen und es auf der Webseite der Gemeinde Oensingen zu aktualisieren.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiterin Bildung, Jugend und Familie
- Primarschulleitung
- Bereichsleiterin Tagesschule
- Akten

Marktreglement; Genehmigung des Anhangs 6 - Sponsoring- und Werbekonzept

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
Entscheidungsgrundlagen Entwurf Sponsoring- und Werbekonzept, Marktreglement
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Zuständigkeiten und Information

Die Genehmigung der Anhänge zum Marktreglement liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

2. Sachverhalt

Das OK Zibelimäret beschloss, in Zukunft auf den Zibeli-Express zu verzichten und als Ersatz einen Shuttlebus einzusetzen. Aufgrund der gemachten Erfahrungen im vergangenen Jahr wurden gleichzeitig auch die Öffnungszeiten angepasst. Das OK Zibelimäret hat deshalb das Sponsoring- und Werbekonzept angepasst und legt dieses dem Gemeinderat zur Genehmigung vor (Beilage: Entwurf des Sponsoring- und Werbekonzepts).

3. Antrag an den Gemeinderat

Dem Gemeinderat wird beantragt, den Anhang 6 des Marktreglements zu genehmigen.

4. Erwägungen

Das entsprechende Papier liegt den Ratsmitgliedern zur Diskussion vor.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Das Werbe- und Sponsoringkonzept (Anhang 6 des Marktreglements) wird genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- OK Zibelimäret, Präsidium
- Leiterin Verwaltung
- Stv. Leitung Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Teilrevision des Feuerwehrreglements; Genehmigung zu Handen der Gemeindeversammlung sowie Genehmigung Gebührentarif der Feuerwehr

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle (in Zusammenarbeit mit Tobias Hänner, Feuerwehrkommandant)

1. Zuständigkeiten und Information

Teilrevisionen des Feuerwehrreglements müssen von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Der Gemeinderat muss hierzu einen Antrag stellen.

2. Sachverhalt

Synoptische Darstellung Feuerwehrreglement

Bisheriges Reglement	Antrag Änderungen (in rot)
Deckblatt: die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013, §20	Deckblatt: die Gemeindeordnung vom 30. November 2008, teilrevidiert am 17. Juni 2012, am 27. Juni 2016 und am 11. Dezember 2017
§ 5 Definition	§ 5 Definition¹
Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Veranlasser in Rechnung gestellt.	Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Hilfe bei Herznotfällen, Abwehr von Elementarschäden und dergleichen. Diese sind für die Hilfeanfordernden unentgeltlich. Dienstleistungen sind Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporte, Ölwehreinsätze und dergleichen. Die Kosten werden dem Verursacher gemäss Kommandoakten in Rechnung gestellt. ²
§ 13 Ersatzabgabe	§ 13 Ersatzabgabe³
¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen.	¹ Wer nicht persönlich Feuerwehrdienst leistet und nicht in einer anerkannten Betriebsfeuerwehr im Kanton Solothurn eingeteilt ist, hat, solange die Dienstpflicht besteht, eine Ersatzabgabe zu bezahlen. ⁴

¹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 § 73

² Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

³ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §78

⁴ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

§ 26 Pflichten und Kompetenzen	§ 26 Pflichten und Kompetenzen
<p>Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p><u>Pflichten</u></p> <p>Antragstellung an den Gemeinderat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Ernennung und Beförderung von Offizieren B Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets C Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse D Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen E Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen F Jährlichen Rechenschaftsbericht G Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienste bei besonderen Anlässen H Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte <p><u>Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> A Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft B Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung C Kontrollführung über den Bestand D Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes E Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine F Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes G Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier H Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren I Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter 	<p>Der Feuerwehrkommission wird die Organisation und Überwachung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes übertragen. Insbesondere fallen ihr folgende Aufgaben zu:</p> <p><u>Pflichten</u></p> <p>Antragstellung an den Gemeinderat für:</p> <ul style="list-style-type: none"> A Ernennung und Beförderung von Offizieren B Aufstellung des jährlichen Feuerwehr-Budgets C Anmeldung an amtliche Offiziers-Ausbildungskurse D Nicht budgetierte Materialbeschaffungen und grössere Reparaturen ⁵ E Änderungen für Besoldungen und Entschädigungen F Jährlichen Rechenschaftsbericht G Gebührentarif für Bewachungs- und Ordnungsdienste bei besonderen Anlässen H Alle weiteren, hier nicht genannten, das Feuerwehrwesen betreffenden Geschäfte gestrichen ⁶ <p><u>Kompetenzen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> A Rekrutierung und Einteilung der Mannschaft B Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung C Kontrollführung über den Bestand D Erlass von generellen Weisungen für die Leitung des gesamten technischen und administrativen Dienstbetriebes E Aufsicht über die Dienstbereitschaft, die Wasserbezugsorte, den Zustand der persönlichen Ausrüstung, der Gerätschaften und Magazine F Aufstellen des jährlichen Übungsprogrammes G Anmeldung zu den amtlichen Kursen bis auf Stufe Unteroffizier H Ernennung und Beförderung von Unteroffizieren I Antragstellung für Ordnungsbussen an den Friedensrichter
§ 33 Kurse der Verbände	§ 33 Kurse der Verbände ⁷
Die Chargierten haben zwecks Weiterbildung die Kurse des Kantonal- und Bezirksfeuerwehrverbandes zu besuchen. Diese gelten als Bestandteil des jährlichen Ausbildungsprogrammes.	Die Angehörigen der Feuerwehr haben zwecks Weiterbildung die Kurse gemäss Ausbildungsprogramm (Kurs- und Kaderplanung) zu besuchen. ⁸

⁵ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

⁶ Gestrichen in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

⁷ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §97

⁸ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

§ 34 Aufgebote	§ 34 Aufgebote
Die Aufgebote können persönlich oder durch Publikation im amtlichen Anzeiger erfolgen. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss §31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein.	Als Aufgebot gilt das Jahresprogramm. Aufgebote für die im Übungsprogramm (Dienstbefehl für Mannschaft gemäss §31) nicht vorgesehenen Übungen sowie Verschiebungen müssen ebenso wenigstens fünf Tage vor dem angesetzten Termin im Besitze des Empfängers sein. ⁹
§ 35 Beanspruchung von Sachen	§ 35 Beanspruchung von Sachen¹⁰
² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.	² Die Eigentümer der beanspruchten Sachen sind im Übungsfall vorgängig und im Ernstfall so rasch als möglich vom Feuerwehrkommandanten zu orientieren.
§ 36 Meldungen an Feuermeldestelle	§ 36 Meldungen an Alarmzentrale¹¹
In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophe, Ölunfälle und dergleichen der Feuermeldestelle unverzüglich zu melden.	In der Gemeinde ist jede Person gehalten, Brandausbrüche, Explosionen, Elementarereignisse, Katastrophe, Ölunfälle und dergleichen der Alarmzentrale¹² unverzüglich zu melden.
§ 38 Alarmierung Polizei Kanton Solothurn und Feuerwehrinspektor	§ 38 gestrichen¹³
Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.	Bei Brandausbrüchen, Unglücksfällen und Katastrophen aller Art, bei denen die Feuerwehr aufgeboden wird, hat die Feuermeldestelle unmittelbar nach dem Alarm den zuständigen Posten der Polizei Kanton Solothurn zu benachrichtigen. Bei namhaften Ereignissen sind zudem der kantonale Feuerwehrinspektor und die zuständige Gemeindebehörde zu orientieren.
§ 39 Rapporte	§ 39 Rapporte ¹⁴
¹ Nach jeder Übung, Hilfe- oder Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen.	¹ Nach jeder Übung , Hilfe- oder Dienstleistung haben die Einsatzleiter der Abteilung zuhanden des Feuerwehrkommandos einen Rapport über Mannschaft und Material zu erstellen. ¹⁵
² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. der Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat einen schriftlichen Rapport einzureichen.	² Über jeden Einsatz und seine Anordnungen hat der Feuerwehrkommandant bzw. Einsatzleiter dem Feuerwehrinspektorat innerhalb von zwei Tagen einen schriftlichen Rapport via LODUR zu übermitteln. ¹⁶

⁹ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹⁰ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §74 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §89

¹¹ Gebäudeversicherungsgesetz vom 24. September 1972 §§ 40 & 74 / Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §89

¹² Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹³ Gestrichen in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹⁴ Verordnung zum Gebäudeversicherungsgesetz vom 13. Januar 1987 §115

¹⁵ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹⁶ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

§ 40 Jahresbericht	§ 40 Jahresbericht
Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat den Jahresbericht einzureichen.	Der Feuerwehrkommandant hat auf Jahresende dem Gemeinderat und dem Feuerwehrinspektorat auf Verlangen den Jahresbericht einzureichen. ¹⁷
§63 Verstösse	§63 Verstösse
Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebots zur Einteilung, zu Übungen und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft.	Verstösse gegen die Disziplin, gegen die in diesem Reglement enthaltenen Verpflichtungen und unentschuldigte Nichtbefolgung von Aufgebots zur Einteilung, zu Übungen, zu Pikettdienst und zu Hilfeleistungen aller Art werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Friedensrichter bestraft. ¹⁸
§ 72 Inkrafttreten	§ 72 Inkrafttreten
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995. Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.	Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Volkswirtschaftsdepartement am 1. Juli 2013 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Feuerwehrreglement vom 19. Juni 1995. Das am 29. Oktober 2018 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Das am 9. Dezember 2019 teilrevidierte Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Synoptische Darstellung Gebührentarif der Feuerwehr

Bisheriger Gebührentarif	Neuer Gebührentarif (Änderungen in rot)
<p>Gebührentarif der Feuerwehr Oensingen (gültig ab 1. Januar 2009)</p> <p>Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 42 Abs. 3 des Feuerwehrreglements beschliesst:</p> <p>Für die Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten, Material und die Vermietung des Schulungsraumes sowie für technische Fehlalarme, Verbrauchsmaterial und den ausserhalb des Schadedienstes verlangten Personaleinsatz werden erhoben:</p>	<p>Gebührentarif der Feuerwehr Oensingen (gültig ab 1. Januar 2020)</p> <p>Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen, gestützt auf § 42 Abs. 3 des Feuerwehrreglements beschliesst:</p> <p>Für die Ausleihe von Fahrzeugen, Geräten, Material und die Vermietung des Schulungsraumes sowie für technische Fehlalarme, Verbrauchsmaterial und den ausserhalb des Schadedienstes verlangten Personaleinsatz werden erhoben:</p>

¹⁷ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

¹⁸ Geändert in Teilrevision vom 9. Dezember 2019

Miete von Fahrzeugen (pro Stunde, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)		Miete von Fahrzeugen (pro Einsatz, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)	
Autodrehleiter / Hubretter	Fr. 250.00	Autodrehleiter / Hubretter	Fr. 350.00
Rüstfahrzeug	Fr. 200.00	Rüstfahrzeug	Fr. 350.00
Tanklöschfahrzeug	Fr. 250.00	Tanklöschfahrzeug	Fr. 350.00
Schlauchverlegefahrzeug	Fr. 150.00	Schlauchverlegefahrzeug	Fr. 150.00
Vorausrettungsfahrzeug	Fr. 150.00	Vorausrettungsfahrzeug	Fr. 350.00
Mannschafts-Transportfahrzeug	Fr. 100.00	Mannschafts-Transportfahrzeug	Fr. 150.00
Materialtransporter	Fr. 150.00	Materialtransporter	Fr. 150.00
Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 150.00	Einsatzleiterfahrzeug	Fr. 200.00
MGV- Mobiler Grossventilator	Fr. 250.00	MGV- Mobiler Grossventilator	Fr. 500.00
Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	Fr. 40.00	Anhänger (ZS-Anhänger oder ähnlich)	Fr. 50.00
Miete von Feuerwehrräten (pro Stunde, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)		Miete von Feuerwehrräten (pro Einsatz, ohne Reinigung, Bedienung und Betriebsstoffe)	
Wärmebildkamera	Fr. 100.00	Wärmebildkamera	Fr. 100.00
Hydraulisches Rettungswerkzeug	Fr. 100.00	Hydraulisches Rettungswerkzeug	Fr. 200.00
Hochleistungslüfter	Fr. 70.00	Hochleistungslüfter	Fr. 70.00
Notstromgenerator	Fr. 70.00	Notstromgenerator (ohne jenen im Keller)	Fr. 70.00
ELRO-Master Quetschpumpe (Schmutzwasserpumpe)	Fr. 50.00	ELRO-Master Quetschpumpe (Schmutzwasserpumpe)	Fr. 150.00
Kettensäge	Fr. 30.00	Kettensäge	Fr. 50.00
Trennjäger	Fr. 30.00	Trennjäger	Fr. 50.00
Rettungssäge	Fr. 50.00	Rettungssäge	Fr. 100.00
Wassersauger	Fr. 20.00	Wassersauger	Fr. 50.00
Pressluftatmer (ohne Flaschenfüllung)	Fr. 25.00	Pressluftatmer (ohne Flaschenfüllung)	Fr. 25.00
Elektrische Tauchpumpen	Fr. 15.00	Elektrische Tauchpumpen	Fr. 50.00
Motorspritzen Typ 2	Fr. 50.00	Motorspritzen Typ 2	Fr. 150.00
Scheinwerfer mit Stativ	Fr. 15.00	Scheinwerfer mit Stativ	Fr. 25.00
Schiebe- und Anstellleitern	Fr. 15.00	Schiebe- und Anstellleitern	Fr. 50.00
Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	Fr. 100.00	Anhängeleiter (ohne Zugfahrzeug)	Fr. 100.00
Megaphon	Fr. 10.00	Megaphon	Fr. 10.00
Raugenerator (ohne Fluid)	Fr. 20.00	Raugenerator (inkl. Fluid)	Fr. 50.00
Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage) pro Anlass	Fr. 25.00	Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher, ohne Montage) pro Anlass	Fr. 25.00
Hebekissen	Fr. 80.00	Hebekissen	Fr. 100.00
Rettungspuppen	Fr. 20.00	Rettungspuppen	Fr. 20.00

Heuwehrgerät		Fr.	30.00	Heuwehrgerät		Fr.	50.00
Rollgliss		Fr.	50.00	Rollgliss		Fr.	50.00
Schnelleinsatzzelt		Fr.	200.00	Schnelleinsatzzelt		Fr.	200.00
Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und Reinigung)				Miete von Schlauchmaterial (pro Tag/Einsatz, ohne Transport und Reinigung)			
Schlauch Nw 40mm	pro Meter	Fr.	0.50	Schlauch Nw 40mm	pro Schlauch	Fr.	20.00/20m
Schlauch Nw 55mm	pro Meter	Fr.	0.70	Schlauch Nw 55mm	pro Schlauch	Fr.	20.00/20m
Schlauch Nw 75mm	pro Meter	Fr.	1.00	Schlauch Nw 75mm	pro Schlauch	Fr.	20.00/20m
Verbrauchsmaterial				Verbrauchsmaterial			
Treibstoff	pro Liter	Tagespreis		Treibstoff	pro Liter	Tagespreis	
Schaumextrakt	pro kg	Fr.	8.50	Schaumextrakt	pro kg	Fr.	8.50
Fluid für Rauchgenerator	pro Liter	Tagespreis		Fluid für Rauchgenerator	pro Liter	Tagespreis	
Füllen von Atemschutzflaschen 6l/300bar	pro Stück	Fr.	9.00	Füllen von Atemschutzflaschen 6l/300bar	pro Stück	Fr.	8.00
Füllen von Tauschflaschen 10l/200bar	pro Stück	Fr.	15.00	Füllen von Tauschflaschen 10l/200bar	pro Stück	Fr.	8.00
Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	Fr.	24.00	Ölbindemittel für Landeinsatz	pro Sack	Fr.	24.00
Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	Fr.	60.00	Ölbindemittel für Wassereinsatz	pro Sack	Fr.	60.00
Powersorb P 110	pro Tuch	Fr.	1.50	Powersorb P 110	pro Tuch	Fr.	1.50
Saugsperr P 200	pro Schlauch	Fr.	20.00	Saugsperr P 200	pro Schlauch	Fr.	20.00
Sorb ARA	pro Schlauch	Fr.	175.00	Sorb ARA	pro Schlauch	Fr.	175.00
Automatische Brandmeldeanlagen				Automatische Brandmeldeanlagen			
Anschlussgebühr gemäss Vereinbarung	pro Jahr	Fr.	250.00	Anschlussgebühr gemäss Vereinbarung	pro Jahr	Fr.	250.00
<p>Fehlalarme:</p> <p>Ab dem 3. Fehlalarm ab Inbetriebnahme der Anlage werden pro Fehlalarm pauschal Fr. 400.00 verrechnet.</p> <p>Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarmen ausrücken, so kann die Feuerwehr nach Rücksprache mit der Gebäudeversicherung diese Verrechnungspauschale nach oben korrigieren oder die Einsätze nach Aufwand verrechnen.</p>				<p>Fehlalarme:</p> <p>Ab dem 3. Fehlalarm ab Inbetriebnahme der Anlage werden pro Fehlalarm pauschal Fr. 400.00 verrechnet.</p> <p>Muss die Feuerwehr wiederholt infolge Fehlalarmen ausrücken, so kann die Feuerwehr die entstandenen Selbstkosten (Sold + Fahrzeuge), jedoch maximal Fr. 1'000.00 pro Einsatz verrechnen.</p>			

Personalkosten	Personalkosten
Stundenansatz pro Angehörigen der Feuerwehr Fr. 45.00	Stundenansatz pro Angehörigen der Feuerwehr Fr. 45.00
Verpflegung pro Hauptmahlzeit Fr. 25.00	Verpflegung pro Hauptmahlzeit Fr. 26.00
	Parkdienste pro Stunde Fr. 70.00
Besonderes	Besonderes
- Der Tarif für Schadendienst richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.	- Der Tarif für Schadendienst richtet sich nach den Richtlinien des Kantons.
- Beschädigtes Material muss ersetzt werden.	- Beschädigtes Material muss ersetzt werden.
Vermietung Schulungsraum	Diese ist in den Gebührentarif der Gemeinde zu übertragen.
Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 203 vom 1. September 2008.	Genehmigt vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 2019-xxx vom 23. September 2019.

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Feuerwehrkommission beantragt dem Gemeinderat, der Teilrevision des Feuerwehrreglements zuzustimmen.

4. Erwägungen

Die Feuerwehrkommission hat das Feuerwehrreglement aktualisiert und veraltete Wortlaute entfernt. Inhaltlich gibt es keine grossen Änderungen.

Die Erhöhungen im Gebührentarif entsprechen den Empfehlungen der SGV und generieren Mehreinnahmen für die Gemeinde.

5. Diskussion

Theodor Hafner regt an, keine eigenen Preise zu machen, sondern auf den Gebührentarif der Gebäudeversicherung zu verweisen. Er ist der Meinung, dass es besser wäre, den offiziellen Tarif der SGV zu verwenden. Fabian Gloor macht darauf aufmerksam, dass im Materiellen ein Verweis auf die SGV gemacht wird. Bruno Locher informiert, dass die Preise der SGV so weit wie möglich berücksichtigt wurden. Im Weiteren habe man die Preise auch mit anderen Feuerwehren verglichen. Die beantragten Beträge seien überhaupt nicht aus der Luft gegriffen. Theodor Hafner bittet darum, bei der Gebäudeversicherung abzuklären, ob ein neuer Gebührentarif bestehe. Im Internet habe er nur denjenigen aus dem Jahr 2007 gefunden. Wenn man den Tarif jetzt so genehmige müsse man immer wieder Anpassungen vornehmen, was den Prozess kompliziert mache. Im Weiteren müsse man keine separate Regelung führen, wenn die SGV diese bereits anbietet. Auch findet Theodor Hafner 70 Franken Stundenlohn für den Parkdienst sind zu hoch. Bereits 45 Franken Stundenlohn wären ein hoher Lohn. Bruno Locher berichtigt, dass die 70 Franken nicht Stundenlohn sind, sondern dass dies der Betrag ist, den die Gemeinde, resp. die Feuerwehr, weiter verrechnet. Im Weiteren fehlt Theodor Hafner im Antrag ein Vergleich mit den anderen Gemeinden.

Aufgrund der geführten Diskussion **zieht Bruno Locher den Antrag bezüglich Gebührentarif zurück**. Er wird das Geschäft mit der Feuerwehrkommission noch einmal diskutieren, um die gestellten Fragen beantworten zu können. Das Traktandum wird er an einer der nächsten Gemeinderatssitzung erneut zur Diskussion stellen.

Theodor Hafner möchte noch wissen, warum der Preis für das Füllen der Tauschflaschen von 15 auf 8 Franken gesenkt werden soll. Gemäss Bruno Locher werden bereits seit Jahren acht Franken verrechnet.

Im Weiteren bittet Theodor Hafner darum, die Formulierung "wiederholt infolge Fehlalarmen" sei zu präzisieren. Gemäss Bruno Locher war es bisher üblich, ab dem zweiten Fehlalarm eine Rechnung zu stellen.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1 Der Teilrevision des Feuerwehreglements wird zu Handen der Gemeindeversammlung zugestimmt.
- 6.2 Der Gebährentarif ist dem Gemeinderat nach dessen Überarbeitung erneut zur Genehmigung vorzulegen.

Mitteilung an

- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Feuerwehrkommission
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

Teilrevision Behördenreglement; Verabschiedung zu Händen der Gemeindeversammlung

Geschäftseigner Bruno Locher, Ressortleiter Sicherheit und Natur
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle (in Zusammenarbeit mit Tobias Häner, Feuerwehrkommandant)

1. Zuständigkeiten und Information

Die Genehmigung des Behördenreglements ist Sache der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat muss hierzu einen Antrag stellen.

2. Sachverhalt

Die Feuerwehrkommission beantragt eine Teilrevision des Behördenreglements gemäss nachfolgender Synopse:

Geltendes Reglement			Antrag Feuerwehrkommission (Änderungen in rot)		
§ 28 Pauschalen			§ 28 Pauschalen		
d) Feuerwehrkommission (FeuKo)	Fr.	1'300	d) Feuerwehrkommission (FeuKo)	Fr.	2'000
§ 34 Abs. 2 Pauschalentschädigungen			§ 34 Abs. 2 Pauschalentschädigungen		
Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt:			Pauschalentschädigungen werden für folgende Funktionen festgelegt: ¹⁹		
a) Feuerwehrkommandant	Fr.	9'200	a) Feuerwehrkommandant	Fr.	10'000
b) Kommandant-Stellvertreter	Fr.	2'300	b) Kommandant-Stellvertreter	Fr.	2'500
c) Pikettchef	Fr.	2'300	c) Pikettchef	Fr.	2'300
d) Löschzugchef	Fr.	2'300	d) Löschzugchef	Fr.	2'300
e) Chef Atemschutz	Fr.	1'700	e) Chef Atemschutz	Fr.	1'700
f) Chef Funk- und Alarmwesen	Fr.	1'200	f) Chef Funk- und Alarmwesen	Fr.	1'200
g) Ausbildungschef	Fr.	1'200	g) Ausbildungschef ²⁰	Fr.	2'000
h) Fahrzeugchef	Fr.	1'700	h) Fahrzeugchef	Fr.	1'500
i) Fourier/Aktuar	Fr.	4'500	i) Administrator	Fr.	4'500
j) Büro- und IT-Verantwortlicher	Fr.	300	j) Büro- und IT-Verantwortlicher	Fr.	300
k) Spezielle Funktionen	Fr.	300	k) Spezielle Funktionen	Fr.	500
			l) Magazinchef	Fr.	500
			m) PA Materialchef	Fr.	500
			n) Elektrokoordinator	Fr.	500
			o) Chef Parkdienst	Fr.	500
			p) Offizier	Fr.	1'000

¹⁹ Geändert in der Teilrevision vom 9. Dezember 2019

²⁰ Geändert in der Teilrevision vom 23. April 2012

§ 34 Abs. 3 Entschädigungen nach Aufwand			§ 34 Abs. 3 Entschädigungen nach Aufwand		
Stundenlohn Fr. 25 nach Aufwand.			Stundenlohn Arbeiten nach Aufwand	Fr.	25
			Stundenlohn Parkdienst	Fr.	40
§ 34 Abs. 4 Sold			§ 34 Abs. 4 Sold		
Sold (pro Stunde)			Sold (pro Stunde)		
Funktion	Übung Fr.	Einsatz Fr.	Funktion	Übung Fr.	Einsatz Fr.
Soldat	16.00	25.00	Soldat	22.00	35.00
Gefreiter	16.50	25.00	Gefreiter	22.00	35.00
Korporal	17.00	25.00	Korporal	23.00	35.00
Wachtmeister	17.50	25.00	Wachtmeister	23.00	35.00
Offizier / höh. Uof	18.00	25.00	Offizier / höh. Uof	24.00	35.00
§ 34 Abs. 5 Besonderes, Zuschläge			§ 34 Abs. 5 Besonderes, Zuschläge		
Besondere Regelungen			Besondere Regelungen		
a)	Sold für Wochenend-Pikett: pro Pikett (24 Stunden)	Fr. 50	a)	Sold für Wochenend-Pikett: pro Pikett (24 Stunden)	Fr. 80
b)	Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen	50%	b)	Sold-Zuschlag für Einsätze an Sonn- und Feiertagen	50%

3. Antrag an den Gemeinderat

Die Feuerwehrkommission beantragt dem Gemeinderat, der Teilrevision des Behördenreglements zuzustimmen und der Gemeindeversammlung einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Die Teilrevision sei per 1. Januar 2020 in Kraft zu setzen.

4. Erwägungen

Die Erhöhung der Pauschalentschädigungen und der Soldansätze ist schon seit längerer Zeit ein Thema bei der Feuerwehr. Die Beschaffung der ADL und die allgemeine finanzielle Lage hat die Feuerwehrkommission dazu bewogen, die Anpassung auf den 1. Januar 2020 zu verschieben. Da mit der Erhöhung des Dienstalters von 45 auf 50 Jahre mit Mehreinnahmen bei der Feuerwehrsteuer zu rechnen ist, kann die Soldanpassung endlich erfolgen.

Die Soldansätze wurden in einem Workshop der Feuerwehrkommission erarbeitet. Eine Richtlinie zu Soldansätzen seitens der SGV gibt es leider nicht. Als Grundlage diente ein Vergleich mit anderen Gemeinden und folgende Frage: "Was ist eine angemessene Entschädigung für Einsatz- und Übungsstunden?"

Zu beachten gilt, dass es immer schwieriger wird, junge Menschen für den Dienst an der Allgemeinheit zu motivieren. Wir haben seit einigen Jahren mit abnehmenden Beständen zu kämpfen. Die Anforderungen an die Angehörigen der Feuerwehr (AdF) sind hoch. Die Arbeit in der Feuerwehr ist technisch und körperlich anspruchsvoll.

Der an den Übungen vermittelte Inhalt wird von der SGV vorgeschrieben und ist streng reglementiert. Um die im Ausbildungsprogramm definierten Ziele zu erreichen, muss sich jeder AdF für die Übung vorbereiten.

Die Feuerwehr Oensingen hat im Schnitt (letzte zehn Jahre) 100 Einsätze pro Jahr. Ob mitten in der Nacht, während des gemeinsamen Abendessens mit der Familie oder an Wochenenden, von der Feuerwehr wird erwartet, dass sie stets einsatzbereit ist, um im Notfall zu helfen, und das ist sie auch.

Die Vorgabe der SGV, innerhalb von zehn Minuten am Einsatzort zu sein, kann bis auf wenige Ausnahmen erfüllt werden. Die Alarmierungsgruppen wurden soweit wie möglich optimiert, dass genügend, aber nicht überzählige Einsatzkräfte aufgeboden werden.

Die Aufgabe des AdF während des Einsatzes ist nicht nur körperlich und geistig anspruchsvoll, sondern birgt je nach Einsatz auch Gefahren. Auf jeden Fall ist es eine grosse Mehrbelastung neben dem "normalen" Job. Fehlzeiten am Arbeitsplatz müssen kompensiert werden.

Die Feuerwehrkommission ist der Meinung, dass die Arbeit des AdF angemessen besoldet werden muss.

Im Zusammenhang mit der Neuverteilung der Aufgaben unter den Offizieren wurden auch die Pauschalentschädigungen angepasst. Als Grundlage diente, wo vorhanden, die Empfehlung der SGV.

Die Feuerwehrkommission verzichtet darauf, jede Funktion einzeln zu begründen. Die Aufgaben der Chargierten können den Pflichtenheften entnommen werden. Die schon hohen Anforderungen an die Chargierten ist mit der Reduktion von 50 Stellenprozenten nochmals gestiegen. Die Erhaltung der stetigen Einsatzbereitschaft bringt eine grosse Verantwortung jeder Abteilung mit sich. Viele Stunden der "Freizeit" werden zu Gunsten der Feuerwehr geopfert, ohne zu rapportieren. Die Vorbereitung von Ausbildungslektionen erfordert eine intensive Auseinandersetzung mit Fachliteratur, den Reglementen und der Planung der Mittel. Private Einrichtungen (PC, Mobiltelefon, PW usw.) werden genutzt, um sich für Übungen, Kurse und Sitzungen vorzubereiten.

Eine Erhöhung, bzw. Umverteilung, scheint der Feuerwehrkommission daher angemessen.

5. Diskussion

Fabian Gloor ist der Meinung, dass das Anliegen der Feuerwehrkommission berechtigt ist und ernst genommen werden muss. Da die Totalrevision des Behördenreglements im nächsten Jahr sowieso ansteht, regt er an, den Antrag der Feuerwehr nicht separat zu behandeln, sondern in die Totalrevision einfliessen zu lassen.

Bruno Locher gibt zu bedenken, dass die Feuerwehr im vergangenen Jahr die Erhöhung des Dienstalters auf 50 Jahre in Kauf nehmen musste. Im Übrigen werde der Gebührentarif sowieso angepasst, was wiederum Mehreinnahmen generieren wird. Und weiter seien die aktuellen Soldansätze bereits fünfzehn Jahre alt. Dies alles zeige auf, dass Handlungsbedarf bestehe. Fabian Gloor hat einen kleinen Quervergleich mit anderen Gemeinden gemacht und dabei festgestellt, dass die Forderungen der Feuerwehr berechtigt sind. Trotzdem möchte er die Anpassungen im Gesamtkontext mit der Totalrevision des Behördenreglements vornehmen. Theodor Hafner würde es sehr begrüßen, wenn im Antrag Vergleiche mit anderen Gemeinden ersichtlich wären. Dies würde dem Gemeinderat die notwendigen Hintergrundinformationen liefern. Wenn die beantragten neuen Vergütungen im Rahmen der anderen Gemeinden sind, könnte er diese besser unterstützen. Der vorliegende Antrag sehe für ihn nach einer 40%-igen Lohnerhöhung aus. Bruno Locher informiert, dass die Feuerwehr nicht nur mit gleich grossen, sondern auch mit den umliegenden Gemeinden Vergleiche angestellt hat. Es seien durchwegs alle bessergestellt als Oensingen. Die Überarbeitung des Behördenreglements müsste demnach möglichst rasch erfolgen. Fabian Gloor informiert, dass er dem Gemeinderat an seiner nächsten Sitzung einen entsprechenden Antrag mit Terminplan stellen wird.

Fabian Gloor betont noch einmal, dass der Gemeinderat das Anliegen der Feuerwehr ernst nimmt und Handlungsbedarf erkannt hat. Die Forderungen der Feuerwehr sind in seinen Augen berechtigt. Jedoch möchte er, wie bereits erwähnt, diese in die Totalrevision des Behördenreglements, welche im nächsten Jahr ansteht, einfliessen lassen, so dass es dann auch für alle anderen Behörden stimmt und nicht isoliert betrachtet wird.

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Antrag auf Anpassung des Behördenreglements wird entgegengenommen. Die Anträge werden in die Totalrevision des Behördenreglements, welche im nächsten Jahr ansteht, integriert.

Mitteilung an

- Feuerwehrkommission
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Sicherheit und Natur
- Leiterin Verwaltung
- Stabsstelle
- Akten

Verkehrsentlastung Oensingen; Vernehmlassung Vorprojekt

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
 Entscheidungsgrundlagen
 Traktandenbericht verfasst durch Andreas Affolter, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

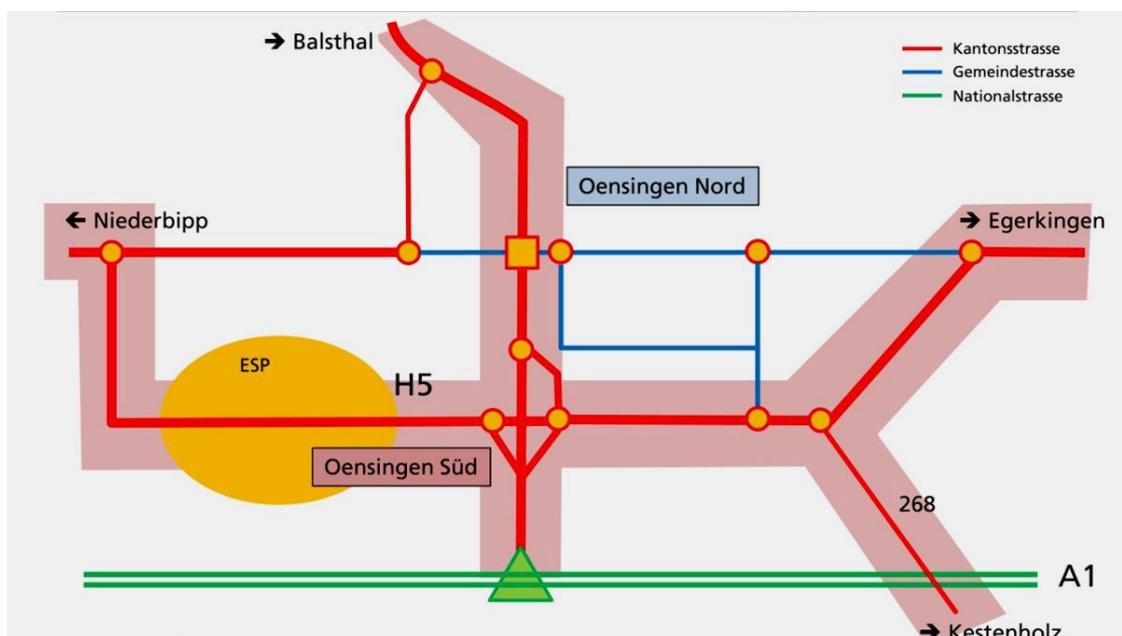
Das Geschäft ist aufgrund der Wichtigkeit dem Gemeindepräsidenten zugeordnet. Der Gemeinderat hat die Entlastung Oensingens als oberstes Ziel in der Legislaturplanung festgelegt und bestätigt.

Aufgrund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem geplanten 6-Streifen- Ausbau der Autobahn A1 zwischen Luterbach und Härkingen wurde in den Jahren 2014 bis 2016 unter Federführung des Amtes für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT) Varianten zur optimalen Verknüpfung des Autobahnzubringers Oensingen Süd mit dem regionalen und lokalen Strassennetz in Oensingen studiert. Die Arbeiten wurden von einer breit abgestützten Begleitgruppe mit Vertretern des Bundes (ASTRA), des Kantons Solothurn (AVT, ARP), des Kantons Bern (AGR, OIK IV) und der Gemeinden Oensingen, Kestenholz und Niederbipp begleitet. Die Resultate der Studien sind im Bericht "VEBO-Knoten Oensingen, Variantenstudium und Antrag, Technischer Bericht, BSB + Partner vom 4. Mai 2016" dargestellt.

Die mittel- und langfristige Netzstrategie wurde dabei wie folgt festgelegt und entsprechend in die Ortsplanungsrevision der Gemeinde Oensingen aufgenommen (RRB Nr. 2018/508 vom 3. April 2018).



Netzstrategie und Anschlusskonzeption

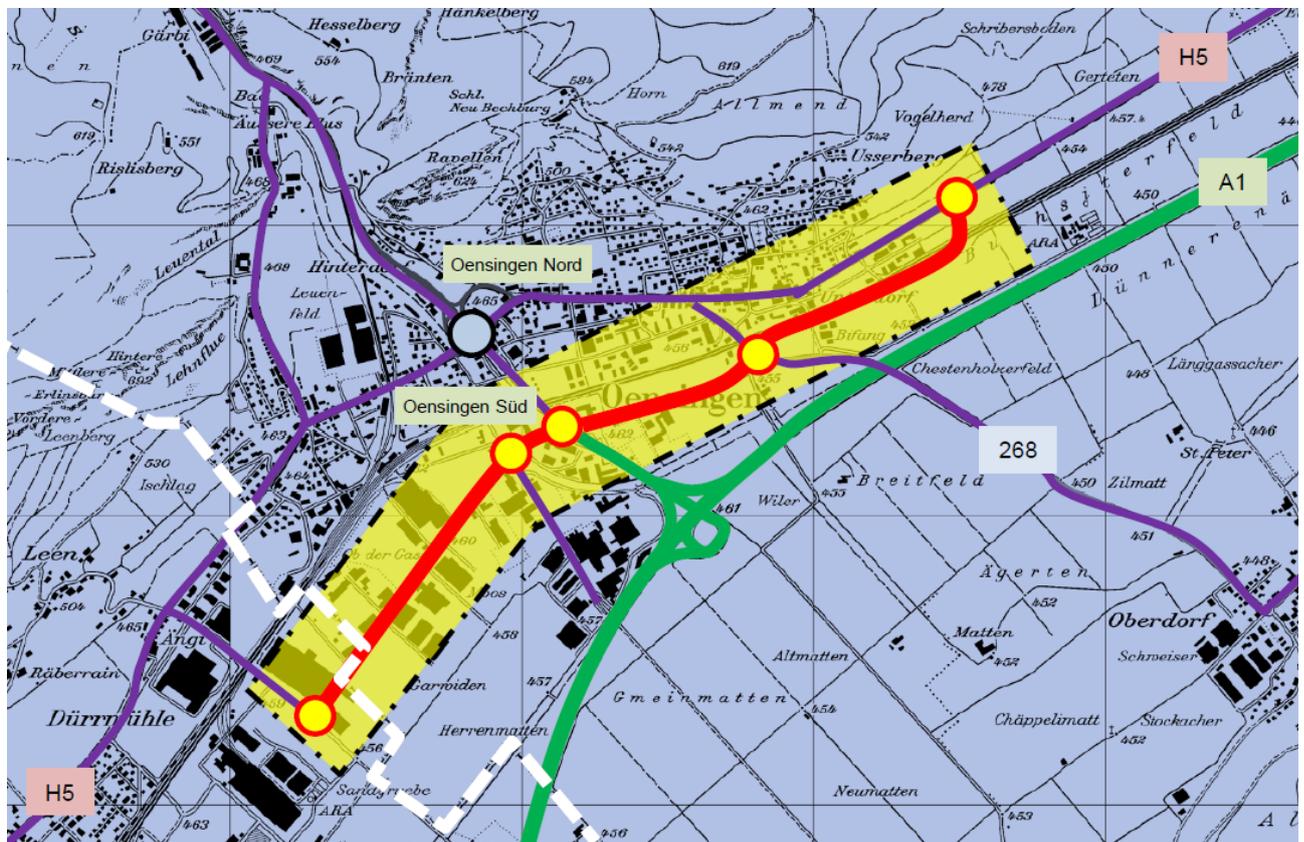
Als eines der Hauptmerkmale der Netzstrategie soll der Autobahnanschluss Oensingen Süd im Rahmen des 6-Spurausbau A1 zu einem Vollanschluss ausgebaut und die Leistungsfähigkeit verbessert werden. Dies erfordert den Ausbau des VEBO-Knotens (ASTRA-Perimeter). Auch der anschliessende Knoten Dünnerstrasse / Werkhofstrasse / Nordringstrasse muss wegen der erwarteten Verkehrsnachfrage aus dem Entwicklungsgebiet Oensingen / Niederbipp sowie der späteren Verlegung der H5 (Entlastung Oensingen) ausgebaut werden.

Die kommunalen Nutzungspläne "Erschliessungsplan VEBO-Knoten / Knoten Dünnerstrasse" und "Erschliessungsplan Langsamverkehrsverbindung Werkhofstrasse – Sportplatzweg" sind in der Zeit vom 25. März bis 24. April 2018 öffentlich aufgelegt. Das Ausführungsprojekt des ASTRA (inkl. VEBO-Knoten) ist im Rahmen des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens vom 8. Mai bis 7. Juni 2018 öffentlich aufgelegt. Beide Verfahren sind zurzeit in der Phase der Einsprachebehandlung.

Heute sind die Dünner-, Werkhof- und Nordringstrasse allesamt Gemeindestrassen. Langfristig sollen die Werkhof- und Dünnerstrasse mit der Verlegung der H5 und der Realisierung der Entlastungsstrasse Oensingen zu Kantonsstrassen werden. Im Gegenzug dazu soll die Gemeinde Oensingen die heutige H5 im Gemeindegebiet östlich des Kreisels Lehn-gasse übernehmen.

Mit der hier vorliegenden Planung Entlastung Oensingen soll ein Vorprojekt vorgelegt werden, das eine fachliche und politische Diskussion erlaubt. Ziel ist die Klärung der Linienführung und Knoten mit dem Resultat einer Richtplananpassung von "Zwischenergebnis" auf "Festsetzung".

Der Projektperimeter bezieht sich auf die Strecke zwischen der H5 am östlichen Dorfeingang von Oensingen bis zum östlichen Ende der Nordringstrasse - Industriestrasse auf dem Gemeindegebiet von Niederbipp. Die Strecke besteht aus den Elementen Knoten Kreisels Oensingen Ost (Anbindung H5), Knoten Kestenholzstrasse, VEBO-Knoten, Knoten Dünnerstrasse und dem Kreisels Moosmatte in Niederbipp.

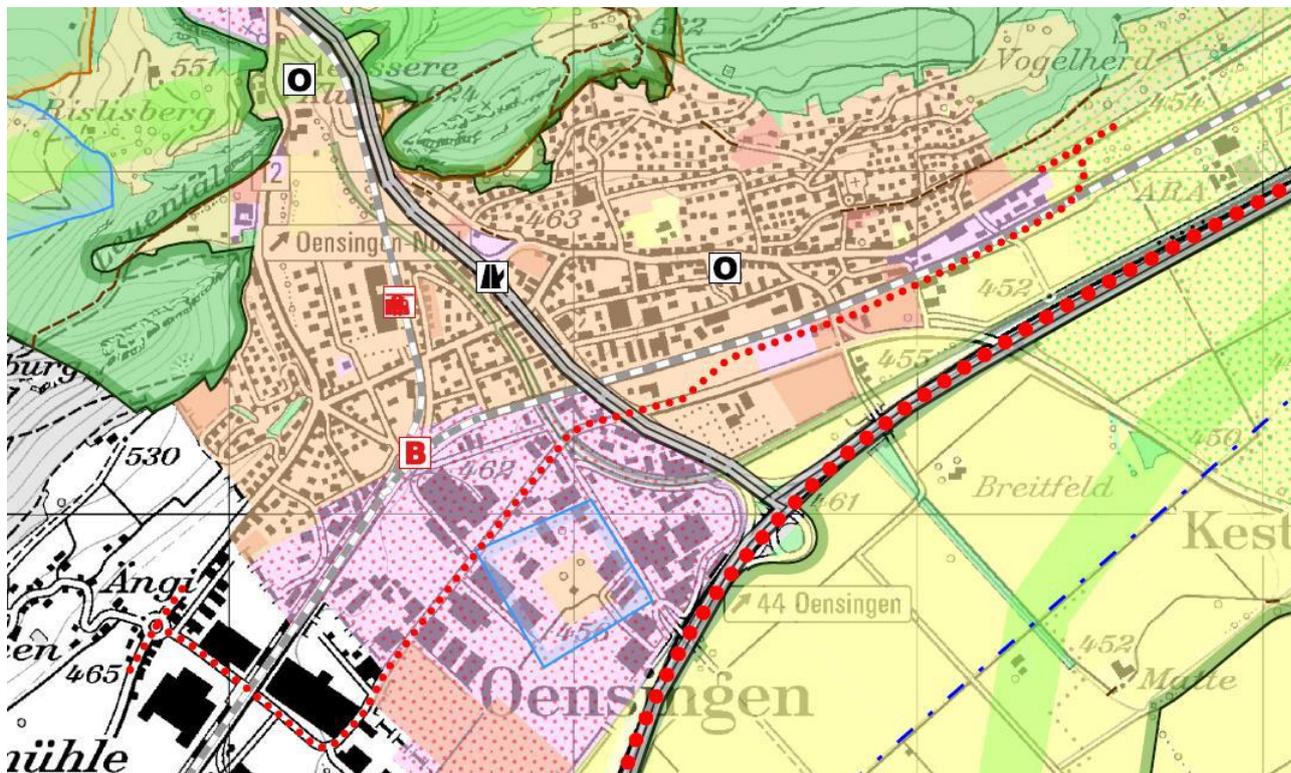


Projektperimeter (rote Strasse inkl. Knoten und gelb umrandet) und anschliessendes Verkehrsnetz.

Im heutigen Richtplan (Version 10/2018) ist die neue Entlastungsstrasse bereits als Vorhaben "Verkehrsentlastung Oensingen (Trasseesicherung)" im Sinne eines Zwischenergebnisses festgehalten.

Die Handlungsanweisung lautet:

Der Kanton (Amt für Verkehr und Tiefbau) prüft – unter Einbezug der Regionsgemeinden, des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Strassen (ASTRA) – die Linienführung einer Umfahrungsstrasse im Gewerbegebiet des Bereichs Solothurnstrasse / Staadackerstrasse bis Oltenstrasse / Wolfsacker sowie der Industriezone Moos via Nordringstrasse mit Anschluss in Niederbipp. Die Planung ist mit jener zur Optimierung des Autobahnanschlusses Oensingen / VEBO-Knoten abzustimmen und zu koordinieren.



Ausschnitt aus der Richtplankarte (Version 10/2018). Die Entlastungsstrasse Oensingen ist als rot gepunktete Linie nördlich der Autobahn A1 eingezeichnet.

In der nächsten Richtplananpassung (Februar 2020) soll die Verkehrsentlastung als Bauvorhaben festgelegt werden. Der Auftrag aus dem Richtplan wird mit dem vorliegenden Projekt erfüllt.

Die Entlastungsstrasse kommt vorwiegend im Siedlungsgebiet zu liegen. Entlang der Nordringstrasse befindet sich beidseitig Industriezone. Im Bereich der Jurastrasse befindet sich auf der Südseite eine Zone für öffentliche Bauten und Anlagen (Kreisschule Bechburg) und auf der Nordseite eine Gewerbezone. Östlich des neuen Kreisels Kestenholzstrasse verläuft das Trasse im Landwirtschaftsgebiet. Wohnzonen sind durch die neue Linienführung keine betroffen.

Die Ortsplanung ist im Jahr 2018 revidiert worden. Im Strassen und Baulinienplan ist die Entlastungsstrasse als "Geplante Strasse" aufgenommen.

Die jetzige Kantonsstrasse H5 durchschneidet vor allem diverse Geschäfts- und Kernzonen.

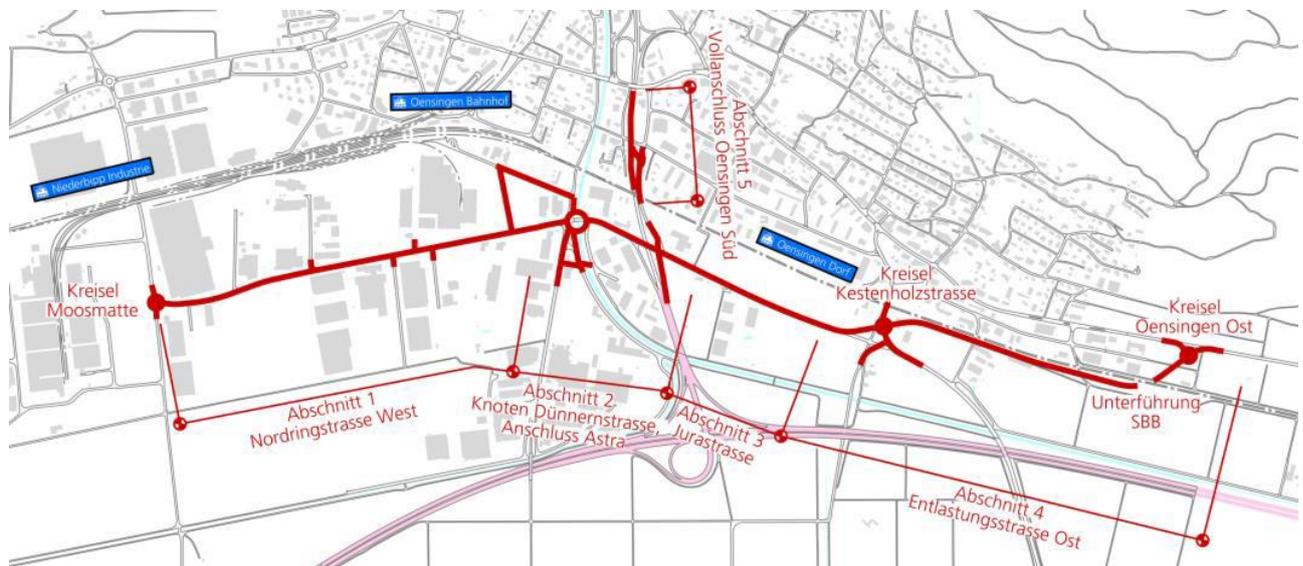
Projekt Entlastung Oensingen

Die jetzige Kantonsstrasse H5, welche in Ost-West Richtung quer durch das gesamte Dorf verläuft, soll auf eine weiter südlich gelegene Achse verlegt werden. Für die neue Entlastungsstrasse sollen so weit wie möglich bestehende Strassenabschnitte genutzt und diese den Anforderungen entsprechend ausgebaut werden.

Die jetzige Kantonsstrasse soll mittelfristig ab dem neu zu erstellenden Kreisell Oensingen Ost bis zum Stampfeli-Kreisell in das Eigentum der Gemeinde Oensingen übergehen. Auf diesem Abschnitt der alten Kantonsstrasse erarbeitet die Gemeinde zurzeit ein Betriebs- und Gestaltungskonzept. Ziel ist es, den Anteil schwerer Nutzfahrzeuge stark zu reduzieren (Zubringer). Die Strasse soll insbesondere für den Langsamverkehr aufgewertet werden. Vorstellbar ist eine Tempo-30 Zone auf dem zentralen Abschnitt zwischen der Post und der Einmündung Sternweg. Ein Teil des Durchgangsverkehrs soll zugunsten des an der jetzigen H5 angesiedelten Gewerbes jedoch weiterhin verkehren. Die Strasse soll ebenfalls weiterhin als Ausnahmetransportroute dienen.

Die komplette Entlastungsstrasse ist in vier Abschnitte aufgeteilt, die im Folgenden umschrieben werden.

- Abschnitt 1: Kreisell Moosmatte, Industriestrasse, Nordringstrasse
- Abschnitt 2: Grosskreisell Knoten Dünnerstrasse, VEBO-Knoten
- Abschnitt 3: Jurastrasse, Kreisell Kestenholzstrasse
- Abschnitt 4: "Neuer Strassenabschnitt Ost", Kreisell Oensingen Ost



Übersichtsplan Entlastungsstrasse

Abschnitt 1

Bei der jetzigen Kreuzung Moosmattweg – Industriestrasse auf dem Gemeindegebiet von Niederbipp soll im Zusammenhang mit der Erschliessung ESP Stockmatte (vgl. Kapitel 4.4) ein dreiarmiger Kreisell erstellt werden. Im vorliegenden Projekt wird der Kreisell Moosmatte genannt. Der Fussgängerverkehr wird über den Kreisell geführt, für Velofahrer ist der Kreisell befahrbar. Für die Entlastung Oensingen wurde das Projekt in Absprache mit der Gemeinde Niederbipp in die Entlastungsstrasse integriert.

Die Industrie- und Nordringstrasse dient als Erschliessung für die anliegenden Industriebetriebe und weist eine Vielzahl von direkten Ein- und Ausfahrten auf.

Der Querschnitt der Industrie- und Nordringstrasse wird bestehend von rund 11.5 m (lokal variabel) auf 13.5 m mit einem Mehrzweckstreifen ausgebaut. Nur mit diesem Ausbau wird der Strassenabschnitt sowohl der Funktion "Verbinden" (Entlastung), als auch "Erschliessen" (Industrie), gerecht. Der Querschnitt ist, abgesehen von den Ein- und Ausfahrten, durchgehend gleich aufgebaut und besteht von Nord nach Süd betrachtet aus Gehweg (2.0 m), Radstreifen Nord (1.5 m), Fahrspur Nord (3.0 m), Mehrzweckstreifen (2.5 m), Fahrspur Süd (3.0 m) sowie Radstreifen Süd (1.5 m).

Der Fussgängerverkehr wird durchgehend auf der Nordseite geführt. Zur Querung des Strassenabschnitts stehen zwei Fussgängerstreifen zur Verfügung. Der eine befindet sich bei der Eichengasse und verbindet das ausgeschiedene, jedoch noch nicht umgesetzte, öffentliche Rad- und Fusswegrecht vom Bahnhof Oensingen in die Eichengasse.

Der andere ist bei der neuen Verbindungsstrasse Grabenacker- / Nordringstrasse vorgesehen. Daneben stehen den Fussgängern rund alle 100 m Querungshilfen auf dem Mehrzweckstreifen zur Verfügung. Weiter dienen die Einbauten auf dem Mehrzweckstreifen zur Verhinderung von Überholmanövern zwischen Motorfahrzeugen.

Die bestehenden Knoten an den Erschliessungstrassen sowie die Ein- und Ausfahrten zu den Liegenschaften können mit leichten Anpassungen erhalten werden.

Die Verbindungsstrasse Grabenacker- / Nordringstrasse wurde an die neue Situation zur Erschliessung des geplanten Schwerverkehrskontrollzentrums Oensingen (SVKZ) angepasst. Gleichzeitig dient diese weiterhin der möglichst direkten Langsamverkehrsanbindung vom Bahnhof Oensingen an das Industriegebiet. Die Strasse wird für den motorisierten Verkehr im Einbahnregime mit Fahrtrichtung von der Nordringstrasse Richtung Grabenackerstrasse geführt. Für den Langsamverkehr ist vorgesehen, einen 3.5 m breiten kombinierten Geh- und Radweg mit beidseitiger Verkehrsführung zur Verfügung zu stellen.

Abschnitt 2

Der Abschnitt 2, bestehend aus dem Grosskreisel Knoten Dünnerstrasse und dem VEBO-Knoten, ist aus früheren Planungen übernommen worden. Beide Planungen sind bereits öffentlich aufgelegt und befinden sich im Einspracheverfahren.

Der Knoten Dünnerstrasse wird als vierastiger Grosskreisel mit einem minimalen Innenradius von 24.5 m und einem maximalen Aussenradius von 35.5 m ausgebildet. Die Fahrbahnbreiten betragen durchgehend 5.5 m. Im Folgenden werden die einzelnen Knotenäste beschrieben:

- Die Einfahrt in den Kreisel ab Werkhofstrasse wird einspurig ausgeführt. Vor dem Kreisel werden die zwei Spuren des VEBO-Knotens auf eine Spur verengt (genügend Kapazitätsreserven vorhanden).
- Die Ausfahrt auf die Werkhofstrasse erfolgt zweispurig. Damit kann sichergestellt werden, dass der Verkehrsfluss aus der Dünnerstrasse (Industrie), wie der Verkehr aus der Nordringstrasse (Industrie, Entlastung), auch in den Spitzenstunden Richtung Autobahn aufrechterhalten werden kann.
- Die Zufahrt zum Industriegebiet Neumatt Nord wird direkt ab Kreisel erschlossen, die Ausfahrt erfolgt auf die Werkhofstrasse.
- Das Gebiet Neumatt Süd (VEBO, Werkhof) wird direkt an den Kreisel erschlossen. Damit wird ein ungehinderter Zugang für den Werkhof und die Autobahnpolizei / Polizeiposten sichergestellt.
- Der Ast Dünnerstrasse Nord wird nur noch als Einfahrt genutzt. Die Zufahrt zum Bahnhof Oensingen erfolgt neu über die zu erstellende Verbindung Grabenackerstrasse – Nordringstrasse.
- Der östliche Teil des Industriegebiets "Unter der Gass" wird rückwärtig erschlossen.
- Zwischen der Nordringstrasse und der Dünnerstrasse wird für den Industrieverkehr ein Bypass erstellt und der Industrieverkehr aus der Dünnerstrasse zweispurig auf den Knoten geführt. Damit kann die Leistungsfähigkeit des Kreisels auch in Spitzenstunden sichergestellt werden.
- Am Knoten selber sind keine Strassenquerungen durch den Langsamverkehr vorgesehen. Die Langsamverkehrsverbindungen werden durch eine Unterführung und eine Brücke über die Dünner sichergestellt.

Der VEBO-Knoten wird gemäss Ausführungsprojekt ASTRA mit einer Lichtsignalanlage (LSA) gesteuert. Der Fussgängerverkehr über die Werkhof- und die Staadackerstrasse ist in die LSA integriert. Auf dem Knoten ist kein Veloverkehr vorgesehen. Die Werkhofstrasse wird auf vier Fahrspuren ausgebaut, die Zufahrten zum Knoten entsprechen den notwendigen Kapazitäten.

Abschnitt 3

Die Jurastrasse soll hauptsächlich der Funktion "Verbinden" entsprechen, deshalb ist für die noch nicht bebaute Gewerbezone eine rückwärtige Erschliessung vorgesehen. Der Querschnitt der Jurastrasse wird von rund 9.0 m (lokal variabel) auf 12.0 m ausgebaut.

Der Querschnitt besteht von Nord nach Süd betrachtet aus einem kombinierten Rad- und Gehweg (3.0 m), der Fahrspur Nord (3.5 m), der Fahrspur Süd (3.0 m) und dem Radstreifen (1.5 m). Nord- und südseitig ist die Strasse jeweils mit einem 0.5 m breiten Bankett abgeschlossen.

Für die Langsamverkehrsquerung ist beim Kreisschulhaus Bechburg eine Querung der Jurastrasse geplant. Zurzeit stehen noch zwei Varianten zur Diskussion, nämlich eine Variante mit einer Unterführung und eine Variante mit einem Fussgängerstreifen mit Lichtsignalanlage.

Bei der Variante Unterführung wird der Langsamverkehr auf der verlängerten Achse des bestehenden Wegs unter der Jurastrasse durchgeführt. Der Zugang zur Unterführung erfolgt mittels Rampen für den Fussgänger, wie auch den Veloverkehr. Auf der Südseite muss aufgrund der beengten Platzverhältnissen das Clubhaus des FC Oensingen rückgebaut und einige Meter westlich neu erstellt werden.

Bei der Variante Fussgängerquerung mit Lichtsignalanlage ist auf Höhe des Clubhauses ein Fussgängerstreifen mit Mittelinsel vorgesehen.

Bei beiden Varianten wird der weiterführende Weg Richtung Unterführung SBB auf der Westseite auf 4.5 m Breite ausgebaut (Kombiverkehr Fussgänger / Radfahrer).

Die Bushaltestelle Oensingen Kreisschule wird in beiden Varianten sowohl im Norden, als auch im Süden als Busbucht ausgebaut, beziehungsweise führen die Fahrspuren des MIV um die Bushaltestellen herum.

Die Bushaltestelle Oensingen Jurastrasse beim Kreisel Kestenholzstrasse ist beidseitig als Busbucht gestaltet. Auf der Nordseite wird der kombinierte Rad- und Gehweg hinter der Bushaltestelle hindurchgeführt. Auf der Südseite verläuft der Radstreifen entlang der Fahrspur für den MIV vor der Busbucht.

Der Kreisel Kestenholzstrasse wird als vierastiger Kreisel gebaut. Der Fussgängerverkehr wird auf der Südwest-Seite auf der Achse der Kestenholzstrasse geführt. Für den Veloverkehr ist der Kreisel befahrbar, jedoch ist das Abbiegen auf den "Neuen Strassenabschnitt Ost" verboten. Der Veloverkehr Richtung Oberbuchsiten wird über die jetzige H5 geführt.

Abschnitt 4

Im Gegensatz zu den vorangegangenen Abschnitten, die bestehende Strassenabschnitte nutzen, wird der Abschnitt 4 als neue Verbindung für den Motorfahrzeugverkehr geplant. Der Querschnitt wird auf 8.0 m ausgebaut und besteht von Nord nach Süd betrachtet aus dem Bankett Nord (0.5 m), den Fahrspuren Nord und Süd (je 3.5 m) und dem Bankett Süd (0.5 m). Der Strassenabschnitt ist durchgehend für den Langsamverkehr gesperrt.

Das Gebäude Nr. 5 auf GB Nr. 650, die Gebäude Nrn. 3 und 3a auf GB Nr. 2240 sowie das Gebäude Nr. 12 auf GB Nr. 931 müssen zurückgebaut werden. Die beiden bestehenden Unterführungen der SBB-Gleise werden ersatzlos aufgehoben.

Die Strasse quert die SBB-Gleise mit einer neuen Unterführung. Die Unterführung weist eine durchschnittliche Höhe von 4.75 m, eine Breite von 8.8 m und eine Länge von rund 55 m auf. Aufgrund der Kurvenverbreiterung weisen die Fahrspuren je eine Breite von 3.9 m auf.

Der Buchsiterfeldweg auf der Nordseite der Unterführung muss erhöht werden. Der Gummertliweg wird mit einem Wendehammer ausgebaut.

Der Kreisel Oensingen Ost stellt neu den Dorfeingang von Oensingen aus Richtung Oberbuchsiten dar. Es wird als dreiaastiger Kreisel gebaut. Auf dem neuen Strassenabschnitt besteht ein Velofahrverbot. Der Langsamverkehr wird mit Querungshilfen auf den beiden Zufahrtstrassen aus Richtung Oensingen Zentrum und Oberbuchsiten geleitet.

Landerwerb

Die zu erwerbende Fläche beläuft sich auf rund 18'000 m². 7'260 m² gehören der Industrie- und Gewerbezone, 1'510 m² der Reservezone, 1'390 m² der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und 7'241 m² der Landwirtschaftszone an. Bei den übrigen 550 m² handelt es sich um Strassenparzellen oder Flächen entlang von Verkehrsanlagen. Von der gesamten Fläche befinden sich 1'940 m² im Besitz der Einwohnergemeinde Oensingen und 2'513 m² im Eigentum des Staats Solothurn. Die Kosten für den Landerwerb belaufen sich auf rund 2.1 Mio. Franken. Im Anhang II sowie in den Landerwerbplänen wird der Landerwerb pro Parzelle detailliert aufgeführt.

Flächenverbrauch Fruchtfolgeflächen Landwirtschaft

Durch die Linienführung (inkl. Restflächen) der Entlastungsstrasse sind rund 11'100 m² Fruchtfolgeflächen (FFF) der Landwirtschaft betroffen. Direkt betroffen sind 6'200 m² FFF, die restlichen 4'900 m² FFF werden aufgehoben, da die Restfläche durch den Verschnitt kleiner als 25 a ist. Von den betroffenen Flächen befinden sich 2'900 m² in der Reservezone. Am stärksten betroffen ist das Gebiet Gummertli am Ostrand von Oensingen.

Verkehrszahlen

Im kantonalen Gesamtverkehrsmodell GVM-SO mit der Prognose für das Jahr 2040 ist die Entlastungsstrasse Oensingen berücksichtigt. In Abb. 3-1 sowie in Tab. 3-1 sind für die Hauptverbindungen in und um Oensingen der durchschnittliche Tagesverkehr (DTV) und darunter die Fahrten pro Tag mit schweren Nutzfahrzeugen (Lastwagen, Lastzüge und Sattelschlepper) für das Jahr 2040 dargestellt. Daneben sind Verkehrs Zu- / Abnahmen für das Jahr 2040 ohne Bau der Entlastungsstrasse Oensingen dargestellt. Diese Zahlen sind Hochrechnungen aus dem Gesamtverkehrsmodell 2025 (ohne Entlastungsstrasse Oensingen). In Rot sind die Zunahmen der täglichen Fahrten auf dem jeweiligen Streckenabschnitt und in Grün sind die Abnahmen dargestellt, Schwarz die prognostizierten Werte für das Jahr 2040.

Ohne die Entlastungsstrasse würde der Verkehr auf der jetzigen H5 stark zunehmen. Gemäss Prognose müssten mit zusätzlich rund 4'100 bis 7'200 Fahrten täglich gerechnet werden. Die Anzahl Lastwagenfahrten würden besonders stark auf der Oltenstrasse zunehmen. Mit Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse wird das Dorfzentrum von Oensingen bedeutend entlastet. Rund die Hälfte bis ein Drittel des Verkehrs kann vom Zentrum weggeführt werden.

Für die Projektierungen des VEBO-Knotens wie auch des Grosskreisels Knoten Dünnerstrasse wurde in Absprache mit dem AVT und dem ASTRA das angepasste Mengengerüst AVT 2030 verwendet. Zu diesem Zeitpunkt stand das GVM-SO 2040 noch nicht zur Verfügung. In der Detailplanung wird die komplette Entlastungsstrasse Oensingen inkl. aller Knoten mit dem neuen Gesamtverkehrsmodell evaluiert.

		Gesamtverkehr DTV 2040	
		mit Entlastungsstrasse	ohne Entlastungsstrasse
Strassenabschnitt		PW / LW + Lfw	PW / LW + Lfw
Entlastungsstrasse	Nordringstrasse	9'800 / 1'400	6'900 / 1'100
	Werkhofstrasse	17'000 / 2'200	12'100 / 2'000
	Jurastrasse	17'600 / 1'500	8'400 / 800
	«Neuer Strassenabschnitt Ost»	7'200 / 700	0 / 0
Kantonsstrasse H5	Solothurnstrasse West	11'000 / 300	15'100 / 1'000
	Solothurnstrasse Ost	9'700 / 600	13'200 / 1'000
	Hauptstrasse	9'900 / 300	16'200 / 700
	Oltenstrasse West	7'200 / 100	14'400 / 800
	Oltenstrasse Ost	14'400 / 800	gleich
	Kestenholzstrasse	8'800 / 600	gleich
	Aengistrasse	16'300 / 800	gleich
	Autobahnzubringer Nord	21'000 / 1'600	gleich
Lehgasse	6'300 / 200	gleich	
Autobahnzubringer Süd	30'000 / 3'700	gleich	
Autobahn A1 Ost	117'000 / 11'000	gleich	
Autobahn A1 West	118'000 / 10'000	gleich	

Verkehrsbelastung der Hauptverbindungen im Jahr 2040 mit und ohne Entlastungsstrasse.

Projekte im Umfeld

Im nächsten Umfeld an die Entlastungsstrasse Oensingen gibt es mehrere laufende Planungen. In den folgenden Abschnitten werden diese Projekte und deren Auswirkung auf die Entlastung kurz umschrieben:

Bauvorhaben im Industriegebiet Oensingen

Im Industriegebiet von Oensingen sind verschiedene Bauvorhaben in Planung. Wesentlich auf die Verkehrsabläufe sind insbesondere die Um- und Anbauten Bell Rinderschlachthof und Bell Holinden (mit zentralem Parkhaus, 1'200 Parkplätze). Ebenfalls eine Auswirkung auf die Verkehrsflüsse haben das geplante SVKZ und das neue Gebäude der Kantonspolizei Solothurn an der Nordringstrasse. Die Projekte sind, soweit bekannt, in die Trasse- und Knoten-Planungen eingeflossen.

Erschliessung Kiesgrube Aebisholz

Zurzeit wird geprüft, ob der Lastwagenverkehr von und zur Kiesgrube und Inertstoffdeponie Aebisholz in Oensingen neu über die Dünnerstrasse geführt werden kann. Dazu müssten die bestehende Brücke Z52 über die Autobahn A1 entsprechend verbreitert sowie die nord- und südseitigen Rampen ausgebaut werden. Beim durchschnittlichen Werktagsverkehr (DWV) ist mit rund 300 Lastwagenfahrten zu rechnen. Die geplanten Knoten der Entlastungsstrasse weisen eine genügend grosse Reserve auf, diese zusätzlichen Fahrten aufzunehmen.

Vollanschluss Oensingen Süd

Der Vollanschluss Oensingen Süd hat zum Ziel, den Verkehr aus dem Thal über den Autobahnzubringer direkt zum VEBO-Knoten zu führen und somit einen Teil des Durchgangsverkehrs durch Oensingen von der heutigen Kantonsstrasse H5 auf die Achse Jurastrasse zu verlagern. Eine Möglichkeit für die Realisierung eines Vollanschlusses Oensingen Süd ergibt sich durch eine Trennung (Entflechtung) des lokalen Verkehrs (Staadackerstrasse) mit dem Anschlussknoten VEBO. Das Projekt befindet sich zurzeit in der Projektierungsphase. Die Auswirkungen eines Vollanschlusses Oensingen Süd sind sowohl im ASTRA-Projekt (VEBO-Knoten) wie auch im Entlastungsprojekt eingeflossen.

Die Verbindung vom Autobahnzubringer zum VEBO-Knoten soll über die heutige Staadackerstrasse erfolgen, die beim heutigen Knoten Staadackerstrasse / Mühlefeldstrasse unterbrochen wird. Neu soll es lediglich eine Zufahrt für die Feuerwehr geben (kurze Interventionswege Industrie / Autobahn).

Der Unterbruch der Staadackerstrasse würde folgende Vorteile bringen:

- Der Vollanschluss Süd ist geometrisch realisierbar.
- Die SBB-Unterführung kann unverändert bestehen bleiben.
- Die Unterbindung der Staadackerstrasse führt zu einer lokalen Verkehrsverlagerung mit Entlastung des VEBO-Knotens. Diese Entlastung liegt in der Abendspitzenstunde bei rund 300 Fahrzeugen bzw. rund $\frac{1}{4}$ des Verkehrs. Erst diese Entlastung ermöglicht die Kombination der Entlastung Oensingen mit einem Vollanschluss Oensingen Süd.

Die lokalen Verkehrsverlagerungen aus der Unterbrechung der Staadackerstrasse und die sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung in Oensingen werden im Rahmen der Erarbeitung des Betriebs- und Gestaltungskonzepts weiter diskutiert und bearbeitet.

Erschliessung ESP Stockmatte, Niederbipp

Unter Federführung des Tiefbauamts des Kantons Bern, Oberingenieurkreis OIK IV und der Gemeinde Niederbipp wird eine verbesserte Erschliessung des kantonalen Entwicklungsschwerpunkts (ESP) Stockmatte in Niederbipp geprüft. Der ESP Stockmatte hängt räumlich direkt mit der Industriezone von Oensingen zusammen und ist heute über die Knoten Dünnerstrasse und VEBO-Knoten an die Autobahn A1 angebunden. Die Verbindung mit dem Autobahnanschluss Niederbipp erfolgt aktuell über einen Umweg durch den Dorfkern von Niederbipp. Primäres Ziel ist es, die Nutzung und Entwicklung des ESP Stockmatte mit einem Direktanschluss an den Autobahnanschluss Niederbipp zu begünstigen.

Aus früheren Untersuchungen liegen ein Variantenfächer und eine Zweckmässigkeitsbeurteilung vor. Aktuell wird die Machbarkeit der daraus abgeleiteten Bestvariante geprüft. Eine Realisierung des Anschlusses ESP Stockmatte an den Autobahnanschluss Niederbipp hätte eine Entlastung des Knotens Dünnerstrasse und des VEBO-Knotens zur Folge.

Kantonsstrasse H5

Im Zusammenhang mit der Entlastungsstrasse soll die heutige Kantonsstrasse H5 zwischen dem östlichen Dorfeingang und dem Stampfelkreisel der Gemeinde abgetreten werden. Die Gestaltung der jetzigen H5 nach Inbetriebnahme der Entlastungsstrasse ist ein zentrales Element der gewünschten Verkehrsverlagerung. Die Umgestaltung der heutigen H5 soll so erfolgen, dass

- der Durchgangsverkehr effektiv die Entlastungsstrasse benützt,
- der Ziel- und Quellverkehr ohne unnötige Behinderungen fließen kann (keine Benachteiligung des Gewerbes),
- sichere und attraktive Langsamverkehrswege / Schulwege (Fussgänger, Velo) angeboten werden können,
- der Strassenraum aufgewertet wird und
- Tempolimiten eingeführt werden können.

Die Arbeiten haben bereits begonnen. Für die Umgestaltungsmassnahmen sollen in einem ersten Schritt Ideenskizzen für ein Verkehrskonzept ausgearbeitet werden. Dieses Konzept stellt die Grundlage für das zu erarbeitende Betriebs- und Gestaltungskonzept dar.

Hochwasserschutz und Revitalisierung der Dünner

In den nächsten zwei Jahren wird zum Hochwasserschutz und zur Revitalisierung der Dünner je ein Vorprojekt "Durchleiten" und "Rückhalt Dünnergrube" erarbeitet.

Bei der Variante Durchleiten wird die Dünner so ausgebaut, dass sie die Wassermenge eines 100-jährlichen Ereignisses samt dem Freibord (Sicherheitsmarge) von Oensingen bis Olten abführen kann. Um die Abflusskapazität zu erhöhen, sind auf der ganzen Strecke Eingriffe an der Uferverbauung, an Brücken und an Durchlässen erforderlich.

Bei der Variante Rückhalten wird Ausgangs Oensingen ein Teil des Hochwassers aus der Dünner ausgeleitet und in einem Rückhaltebecken zwischengespeichert. Bei einem Hochwasser wird eine Fläche von mehreren 100'000 m² südlich der Autobahn gezielt geflutet und nach dem Hochwasser unter der Autobahn hindurch wieder zurück in die Dünner geleitet. Je nach Rückhaltevolumen sind nur noch lokale Ufererhöhungen und Anpassungen an wenigen Brücken notwendig.

Die Resultate der Vorstudie Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünner sind in die Planung des Projekts Entlastung Oensingen, insbesondere beim Grosskreisel Knoten Dünnerstrasse und der südlich davon gelegenen Langsamverkehrsbrücke, eingeflossen.

Vogelherdbach

Das Vogelherdbächli weist aufgrund der zahlreichen Engpässe entlang der Vogelherdstrasse (Durchlässe, Einlaufbauwerk) verschiedene kritische Stellen mit Hochwassergefährdung auf. Auch der Unterhalt dieser Stellen ist aufwändig, sodass sich eine Neugestaltung aufdrängt. Gleichzeitig besteht ein ökologisches Defizit, indem das Gewässer gemäss Karte der Ökomorphologie ausserhalb des Waldes "naturfremd" bzw. eingedolt ist. Um die genannten Probleme zu beheben, soll der Bachlauf saniert, bzw. umgelegt und renaturiert werden.

Im Jahr 2015 hat BSB + Partner zwei Varianten zur Umlegung des Bachs geprüft. Die beiden Varianten tangieren die Entlastung Oensingen zum Teil bei der Querung der Oltenstrasse. Die Variante 1 verläuft entlang der bestehenden Flurwege, und Variante 2 verläuft geradliniger und mehrheitlich eingedolt. Bei beiden Varianten wird die Kantonsstrasse eingedolt unterquert. Somit tangiert die Umlegung des Vogelherdbachs die Entlastungsstrasse nur am Rande. Trotzdem sind die beiden Projekte in den folgenden Planungsphasen aufeinander abzustimmen.

Beurteilung Entlastung Oensingen

Die heutige Situation ist gezeichnet durch ein hohes Verkehrsaufkommen mit regelmässigen Staus auf der H5 in Oensingen. Gemäss Verkehrsmodell des Kantons Solothurn (Prognose 2025 und Prognose 2040) wird der Verkehr auf der H5 nochmals stark zunehmen. Dies bedeutet für die Zukunft eine Abnahme der Qualität für den motorisierten Individualverkehr (MIV).

Die Entlastungstrasse Oensingen und somit die Umlegung der H5 entlastet die bisherige Verbindung Oberbuchsiten – Niederbipp durch das Zentrum von Oensingen vom Durchgangsverkehr und von schweren Nutzfahrzeugen. Auch die Erreichbarkeit des Autobahnanschlusses Oensingen und der Industriezone wird verbessert. Dennoch bleibt für den MIV das Zentrum von Oensingen und das Gewerbe entlang der heutigen H5 gut erreichbar. Auch der Anschluss in Richtung Balsthal und die weiteren Gemeinden des Thals werden durch das Projekt verbessert.

Kosten

Projektteil	Kosten [CHF]
Baukosten inkl. Honorar	
Kreisel Moosmatte	0.9 Mio.
Industriestrasse	1.1 Mio.
Nordringstrasse	4.25 Mio.
<i>Knoten Dünnerstrasse</i>	<i>12.7 Mio.</i>
<i>VEBO-Knoten</i>	<i>8.5 Mio.</i>
Jurastrasse	7.45 Mio.
Kreisel Kestenholzstrasse	1.85 Mio.
«Neuer Strassenabschnitt Ost»	16.75 Mio.
Kreisel Oensingen Ost	1.35 Mio.
Zwischentotal	54.85 Mio.
Landerwerb	
Abschnitt 1	0.65 Mio.
Abschnitt 2	0.62 Mio.
Abschnitt 3	0.53 Mio.
Abschnitt 4	0.28 Mio.
Zwischentotal	2.1 Mio.
TOTAL (gerundet)	57 Mio.

Die Kosten betragen rund Fr. 57 Mio. ± 30 % inkl. MWST.

Der Durchfahrtsverkehr auf der jetzigen H5 wird in den nächsten Jahren weiterhin stark zunehmen. Dadurch wird sich die Situation sowohl für die Verkehrsteilnehmer, inkl. Langsamverkehrsteilnehmer, als auch für die Anwohner verschlechtern. Um dem entgegenzuwirken wurde bereits im Jahr 2014 begonnen, das Projekt Entlastung Oensingen auszuarbeiten. Hauptziel der Entlastungstrasse ist, das Zentrum von Oensingen vom Durchgangsverkehr und insbesondere vom Schwerverkehr zu entlasten.

Die nun zum Vorprojekt ausgearbeitete Variante erfüllt die Erwartung. Die negativen Belastungen der Umwelt verschieben sich vom Zentrum Oensingen in Richtung Industrie. Eine übermässige Belastung ist nicht zu erwarten.

Die Kosten belaufen sich auf rund 57 Mio. Franken.

Mit dem vorliegenden Vorprojekt soll die Entlastungsstrasse im Richtplan als Bauvorhaben Kategorie "Festsetzung" aufgenommen werden.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat begrüsse und unterstütze das Projekt Entlastung Oensingen in jeder Hinsicht

4. Erwägungen

Die tägliche Verkehrsflut ist die grösste Herausforderung und Belastung für Oensingen und seine Einwohner. Darum ist der Gemeinderat froh, dass es beim wichtigsten Geschäft der Gemeinde, der Entlastung Oensingen, vorwärtsgeht. Selbstredend begrüsst er das Vorprojekt Entlastung Oensingen und wird es, wo immer möglich, unterstützen. Die wichtigsten Argumente für die Entlastung Oensingen sind:

- Schwerverkehr nicht mehr im Dorf (bis auf Ausnahmen und Sondertransporte)
- Markante Erhöhung der Lebensqualität im Dorf und an der Hauptstrasse durch weniger Lärm
- Strassenraum ist auch Lebensraum im Strassendorf Oensingen und dieser erfährt dadurch eine grosse Aufwertung dank einer optimalen Ortsdurchfahrt
- Bessere Erreichbarkeit für die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie
- Mehr Sicherheit für Schülerinnen und Schüler
- Mehrwert für die ganze Region Thal-Gäu-Bipperamt

In die Planung müssen aus Sicht der Einwohnergemeinde Oensingen noch folgende Punkte mit aufgenommen werden:

Verkehrerschliessung Industrie Oensingen

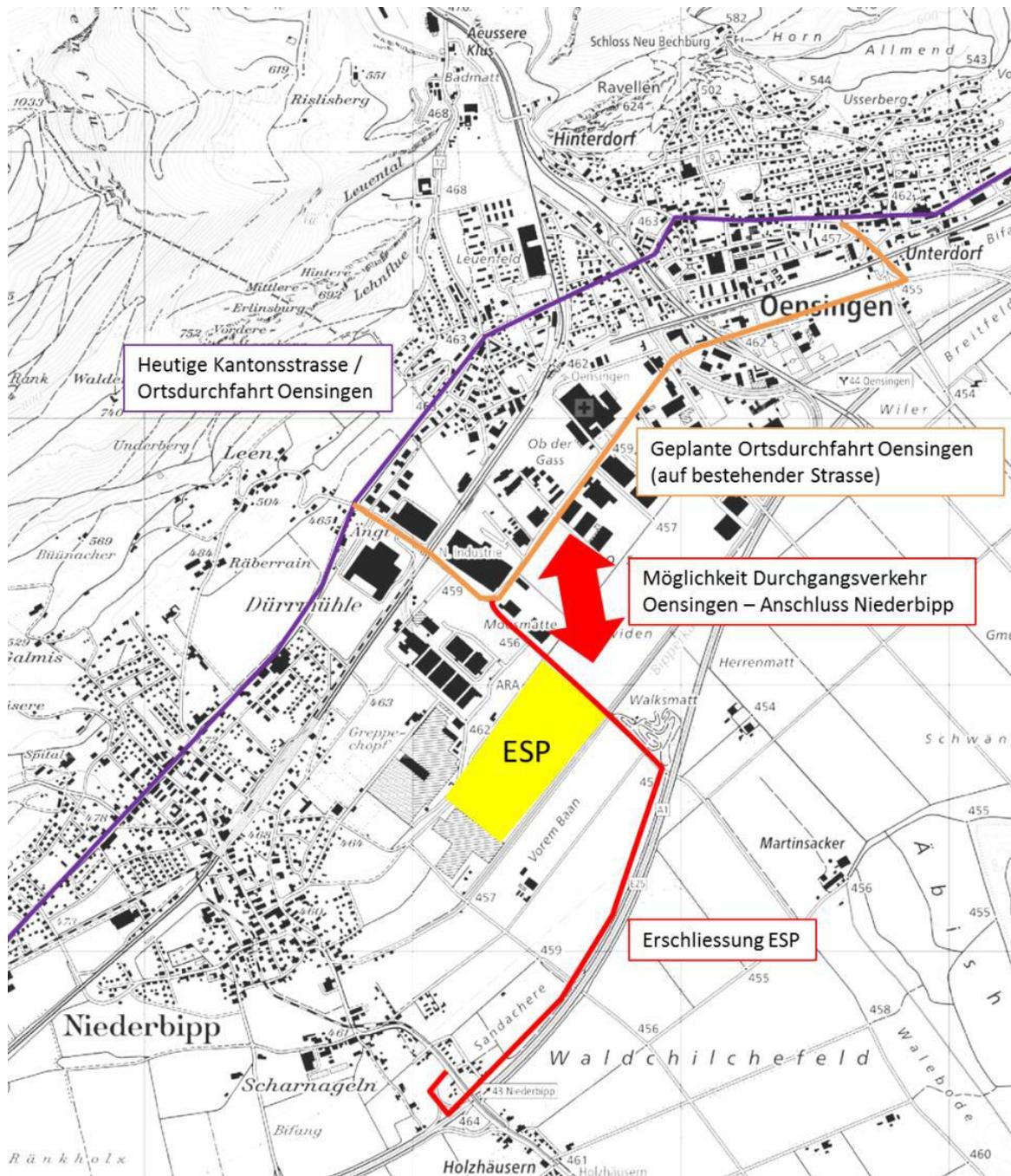
Die Verkehrerschliessung der Industrie in Oensingen muss im Zusammenhang mit dem Bau der Entlastungsstrasse ausgebaut werden. Die Südringstrasse sowie die Verkehrsführung im Bereich des Knotens Holindenstrasse – Dünnernstrasse muss ebenfalls in die Planung miteinbezogen werden. Die Linienführung der Erschliessungsstrassen in der Industrie Süd muss mit der Gemeinde Niederbipp abgesprochen werden. Dieser Ringschluss würde den Verkehr auf dem gesamten Strassennetz viel besser verteilen. Parallel dazu soll das Langsamverkehrsnetz für die bessere Erreichbarkeit der Firmen von Fussgängern ausgebaut werden.

Erschliessung ESP Stockmatte, Niederbipp

Für die vorgesehenen Nutzungen im ESP Stockmatte ist die Erschliessung ab der Nationalstrasse sicher zu stellen. Aus früheren Untersuchungen liegt ein Variantenfächer für die Erschliessung vor. Die Gemeinde Niederbipp liess die Machbarkeit der Variante B6 detaillierter überprüfen.

Die Erschliessungsstrasse des ESP Stockmatte soll direkt an den Anschlussknoten der Autobahn angebunden werden. Die Erschliessungsstrasse wird mit einer Breite von 7.00 m geplant. Für Bankette ist beidseitig 1.00 m vorgesehen.

Die Gemeinde Niederbipp soll von Oensingen und vom Kanton Solothurn unterstützt werden damit der Kanton Bern die Planungen für die Erschliessung ESP Stockmatt weiter vorantreibt. Damit würde die Möglichkeit geschaffen werden den Durchgangsverkehrs direkt auf den Anschluss Niederbipp anzubinden und das Ziel einer optimalen Verkehrslösung würde erfüllt.



Situation neue Ortsdurchfahrt Oensingen, Erschliessungsstrasse ESP

SBB Haltestelle Oensingen Dorf

Mit der Linienführung der Entlastungsstrasse im Bereich Kestenholzstrasse wäre auch die Erschliessung der geplanten neuen Haltestelle Oensingen Dorf gewährleistet. Die Lage der Haltestelle müsste zwingend im westlichen Bereich Inneres Mülfeld / Gärbimatt liegen. Somit könnte die Erschliessung ab dem kommunalen Strassennetz gewährleistet werden. Diese Gebiete haben in Oensingen das grösste Potenzial für eine nach innen gerichtete Entwicklung (Unterdorf und Zeughausareal). Diese Grundlage wurde mit der Ortsplanungsrevision festgelegt.

Querung Jurastrasse in der Höhe des Fussballplatzes

Der Gemeinderat verlangt die Variante Unterführung auf der Höhe der Jurastrasse, da dadurch ein besserer Verkehrsfluss gewährleistet ist und die Sicherheit für Schülerinnen und Schüler erhöht wird.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Die Vernehmlassungsantwort wird zu Händen des Amtes für Verkehr und Tiefbau verabschiedet.
- 5.2 Die Stabstelle wird beauftragt, die Antworten zur Vernehmlassung ans Amt für Verkehr und Tiefbau zu schicken.

Mitteilung an

- Amt für Verkehr und Tiefbau, Stefan Gantenbein, Rötihof Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
- Gemeindepräsident
- Bau- und Planungskommission, Präsident
- Ressortleiter Planung und Bau
- Ressortleiter Infrastruktur
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabstelle
- Akten

Eignungs- und Investitionsabklärung für die Umnutzung der Roeck-Halle als Jugendraum

Geschäftseigner	Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Jugend und Familie
Entscheidungsgrundlagen	
Traktandenbericht verfasst durch	Jonathan Murbach, Jugendarbeiter Selina Hänni, Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend

1. Zuständigkeiten und Information

Auf der Suche nach alternativen Standorten für den zukünftigen Jugendraum fokussiert sich die Jugendarbeit auf eine entsprechende Umnutzung der Roeck-Halle. Das Industriegebäude an der Grabenackerstrasse 5 ist im Eigentum der Gemeinde. Für die Klärung einer Umnutzung als Jugendraum und der dafür erforderlichen Mittel (Planungskredit) bedarf es der Zustimmung des Gemeinderats. Auf Grund des öffentlichen Interesses und bedingt durch die Informationspflicht, ist das Geschäft öffentlich zu behandeln.

2. Sachverhalt

Der aktuelle Jugendraum im Werkhof an der Hauptstrasse 88 ist schon seit längerer Zeit wegen Überbauungsplänen und seit einer Überprüfung durch die Gebäudeversicherung (SGV) 2018 definitiv in Frage gestellt.

Die baulichen Vorschriften werden für die Nutzung als öffentlicher Raum nicht erfüllt und bedingen entweder hoher Investitionen oder einer alternativen Lösung. Da der Verkauf der Liegenschaft an der letzten Gemeindeversammlung beschlossen wurde, drängt sich die Suche nach einem neuen Standort auf.

Die Abteilung KiJuFa hat in Absprache mit Gemeinderätin Selina Hänni und dem Leiter Bau, Andreas Affolter, diverse mögliche Alternativen und Standorte besprochen, die sich im Eigentum der Gemeinde befinden:

- Roeck-Halle hinter dem Bahnhof
- Aufenthaltsraum im OG des Clubhauses des Fussballclubs
- "Roter" Pavillon auf der grünen Wiese beim Bienken-Saal (aktueller Standort Leuenfeld)

Auf Grund der objektiven Anforderungsbeurteilung der vorliegenden Auswahl sticht die Roeck-Halle als Favorit heraus. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Ausreichendes Platzangebot für verschiedene (öffentliche) Aktivitäten (ca. 50-100 Personen)
- Flexibles bzw. trennbares Raumangebot für verschiedene Nutzergruppen und unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten.
- Zentrale Lage mit möglichst niedriger Lärmsensitivität (Anwohner!)
- Brandschutz- und Sicherheitsnormen sind realisierbar.
- Sanitäre Einrichtung sind vorhanden (Geschlechtergetrennte WCs, fliessend Wasser, evtl. Küche).
- Die Räume sind beheizbar.
- Die Zulassung für eine öffentliche Nutzung ist realisierbar.

Das Industriegebäude an der Grabenackerstrasse 5 ist im Eigentum der Gemeinde Oensingen und stand bereits in der Vergangenheit als möglicher Jugendtreffpunkt zur Diskussion. In der Zwischenzeit hat sich die Sachlage grundlegend geändert, so dass die Frage erneut aufgenommen und geklärt werden muss. Für eine sorgfältige und professionelle Klärung einer allfälligen Nutzung der Liegenschaft und des dazu gehörigen Umschwungs als öffentlicher Jugendraum, braucht es einen entsprechenden Planungskredit. Es ist davon auszugehen, dass es für eine andere Nutzung des Gebäudes ein Umnutzungsgesuch und wegen baulicher Anpassungen für eine öffentliche Nutzung ein Baugesuch und ein entsprechendes Budget braucht. Sämtliche dieser Schritte bedürfen der Zustimmung des Gemeinderats.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat hat sich im vergangenen Jahr im Rahmen der Sparmassnahmen für die Fokussierung der Jugendarbeit auf den Betrieb im Jugendraum ausgesprochen. Dieser muss nun aber zeitnah an einem anderen Standort neu realisiert werden. Die Abteilung KiJuFa ist der Auffassung, dass die Gemeinde Oensingen über vielfältige und einzigartige Angebote im Jugendraum verfügt, die nicht zuletzt auch auf Grund der Nachfragen und der Sinnhaftigkeit erhaltenswert sind. Die heranwachsenden Generationen in Oensingen sind auch künftig auf Raum angewiesen, in dem sie ihre Kreativität und den Umgang mit Werten, Normen, Regeln und Verbindlichkeiten üben können.

Aus diesen Gründen wird dem Gemeinderat folgender Antrag unterbreitet:

- 3.1. Der Gemeinderat stimme einer Umnutzung der Roeck-Halle für einen öffentlichen Jugendraum unter der Leitung der Jugendarbeit zu. Das beinhaltet den Betrieb des Jugendraums im bisherigen Rahmen mit betreuten Anlässen und Öffnungszeiten und teilautonomen Nutzungsvereinbarungen (Betriebsgruppenanlässen, Musikproben, Bandprojekte, Tanztrainings, o.ä.).
- 3.2. Der Gemeinderat bewillige zudem unter Vorbehalt eine erweiterte Nutzung für Jugendkulturprojekte. Damit sind Anlässe und Projekte über die regulären Aktivitäten der Jugendarbeit hinaus gemeint, die aber vorwiegend eine junge Zielgruppe oder auch ein generationenübergreifendes Zielpublikum anspricht (z.B. Konzerte, Theater, Meetings, Workshops usw.). Diese Nutzung ist in erster Linie Vereinen und Personen aus Oensingen vorbehalten. Eine Vermietung für private oder kommerzielle Zwecke ist nicht vorgesehen.
- 3.3. Der Gemeinderat stimme einer erforderlichen Machbarkeitsprüfung und Kostenerfassung durch einen (noch zu bestimmenden) Architekten zu. Dabei geht es um die Klärung einer zonenkonformen Umnutzung und um die Erfassung der zwingend erforderlichen baulichen Anpassungen für eine öffentliche Nutzung.

Zu diesem Zweck gibt der Gemeinderat das bestehende Budget der Jugendarbeit mit dem vollen Kostenrahmen frei (Konto 3425.3130.02 / Summe: Fr. 10'000).

- 3.4. Der Gemeinderat beauftrage den Leiter Bau, die Ressortleiterin Bildung, Familie und Jugend und die Jugendarbeit damit, die Nutzung der Roeck-Halle durch die Jugendarbeit einzuleiten.

4. Erwägungen

Die Roeck-Halle bietet ausreichend Platz für die bisherigen Angebote und die Aufbewahrung des bestehenden Inventars. Darüber hinaus ist auch eine Nutzung über den Jugendtreffbetrieb hinaus möglich, so dass Synergien mit anderen Bevölkerungsgruppen sinnvollerweise realisiert werden können. Der Standort beim Bahnhof ausserhalb der Kernzone ist nicht nur optimal, aber ein guter Kompromiss. Die Vorteile gegenüber dem aktuellen Standort an der Hauptstrasse 88 überwiegen bezüglich Raumnutzung, Sicherheit, Verkehrsanbindung und Nachbarschaftskonflikten klar. Die Frequenzen von unerwünschten Fahrzeugen und Personen werden im schlimmsten Fall vergleichbar sein.

5. Diskussion

An der letzten Sitzung wurde auch über die Nutzung des ehemaligen Bahnwärterhäuschens für die Jugendarbeit gesprochen. Selina Hänni erwähnt, dass der Gemeinderat bereits vor einigen Jahren eine entsprechende Abklärung vorgenommen hat und zum Schluss gekommen ist, dass sich das Haus nicht für den Betrieb der Jugendarbeit eignet. Theodor Hafner hat sich das Haus angeschaut und ist zum Schluss gekommen, dass dieses absolut ungeeignet ist für die Jugendarbeit. Die Wohnküche mit rund 20 m² wäre der einzige Raum, der genützt werden könnte. In den ersten Stock führe eine enge Wendeltreppe. Die Zimmer im ersten Stock seien sehr klein. Im Weiteren sei das Grundstück nicht eingezäunt. Direkt an der Nordseite des Grundstücks befinde sich das SBB-Gleis. Selina Hänni erwähnt noch einmal, dass dies im 2015 bereits abgeklärt wurde.

Nicole Wyss bemängelt, dass der Gemeinderat mit der Genehmigung der Anträge bereits der Umnutzung der Roeck-Halle zustimmen würde. Sie möchte aber, dass zuerst die Kosten abgeklärt werden. Demzufolge würde sie dem Antrag 3.3 zustimmen, nicht aber 3.1.

Theodor Hafner ist der Meinung, dass angesichts des strapazierten Budgets neben der beantragte Variante auch eine Minimalvariante erarbeitet werden sollte. Danach könnte der Gemeinderat hinter so einem Beschluss stehen. Der Leiter Bau gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat genau definieren muss, für welche Nutzung die Roeck-Halle vorgesehen ist. Wenn die Roeck-Halle zum Beispiel für Konzerte zur Verfügung gestellt werden soll, müssen Fluchtwege eingerechnet werden uvm.

Nicole Wyss ist der Meinung, dass man von der gleichen Nutzung ausgehen sollte, wie sie heute in der Krone bereits ist. Damit soll erst einmal gestartet werden. Eventuell müsste auch die heutige Nutzung durch die Lernenden des Werkhofs mit einbezogen werden.

Gemäss Selina Hänni war die Meinung, dass eine gemeinsame Nutzung für Veranstaltungen der Kulturkommission und eventuell auch oensevents möglich sein sollte.

Fabian Gloor schlägt vor, dass zuerst einmal eine Minimalvariante (Status Quo) errechnet werden soll. In einem zweiten Schritt könnten dann die Kosten für weitere Nutzungen, wie von Selina Hänni erwähnt, berechnet werden. Die Anträge 3.1 und 3.2 könnten demnach umformuliert werden, so dass es lediglich um die Prüfung geht.

Theodor Hafner gibt zu bedenken, dass der Gemeinderat vor einiger Zeit den Grundsatz fasste, dass unter dem Begriff Jugendarbeit in Oensingen alles das läuft, was in den Räumen passiert.

Nicole Wyss möchte vor einem Beschluss verbindliche Offerten haben, nicht lediglich Kostenschätzungen.

Selina Hänni formuliert die Anträge 3.1 und 3.2 wie folgt um:

- 3.1 Der Gemeinderat stimme der Prüfung einer Umnutzung der Roeck-Halle in einen öffentlichen Jugendraum unter der Leitung der Jugendarbeit zu (Das beinhaltet den Betrieb des Jugendraums im bisherigen Rahmen mit betreuten Anlässen und Öffnungszeiten und teilautonomen Nutzungsvereinbarungen (Betriebsgruppenanlässen, Musikproben, Bandprojekte, Tanztrainings, o.ä.)).
- 3.2 Eine erweiterte Nutzung für Jugendkulturprojekte sei ebenfalls zu prüfen, resp. die Kosten zu berechnen (Damit sind Anlässe und Projekte über die regulären Aktivitäten der Jugendarbeit hinaus gemeint, die aber vorwiegend eine junge Zielgruppe oder auch ein generationenübergreifendes Zielpublikum anspricht (z.B. Konzerte, Theater, Meetings, Workshops usw.). Diese Nutzung ist in erster Linie Vereinen und Personen aus Oensingen vorbehalten. Eine Vermietung für private oder kommerzielle Zwecke ist nicht vorgesehen).

6. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 6.1. Der Gemeinderat stimmt der Prüfung einer Umnutzung der Roeck-Halle in einen öffentlichen Jugendraum unter der Leitung der Jugendarbeit zu (Das beinhaltet den Betrieb des Jugendraums im bisherigen Rahmen mit betreuten Anlässen und Öffnungszeiten und teilautonomen Nutzungsvereinbarungen (Betriebsgruppenanlässen, Musikproben, Bandprojekte, Tanztrainings, o.ä.)).
- 6.2 Eine erweiterte Nutzung für Jugendkulturprojekte ist ebenfalls zu prüfen, resp. die Kosten zu berechnen (Damit sind Anlässe und Projekte über die regulären Aktivitäten der Jugendarbeit hinaus gemeint, die aber vorwiegend eine junge Zielgruppe oder auch ein generationenübergreifendes Zielpublikum anspricht (z.B. Konzerte, Theater, Meetings, Workshops usw.). Diese Nutzung ist in erster Linie Vereinen und Personen aus Oensingen vorbehalten. Eine Vermietung für private oder kommerzielle Zwecke ist nicht vorgesehen).
- 6.3 Der Gemeinderat stimmt einer erforderlichen Machbarkeitsprüfung und Kostenerfassung durch einen (noch zu bestimmenden) Architekten zu. Dabei geht es um die Klärung einer zonenkonformen Umnutzung und um die Erfassung der zwingend erforderlichen baulichen Anpassungen für eine öffentliche Nutzung.

Zu diesem Zweck gibt der Gemeinderat das bestehende Budget der Jugendarbeit mit dem vollen Kostenrahmen frei (Konto 3425.3130.02, Summe: Fr. 10'000).

Mitteilung an

- Ressortleiterin Bildung, Jugend und Familie
- Leiter Bau
- Leitung Finanzen
- Abteilung KiJuFa
- Akten

Oensingen, 23. September 2019

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi